



Gütersloh

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 400
„Gewerbepark Konversion Flugplatz“**

19. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP 2020)

Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet der Kommunen
Gütersloh, Harsewinkel und Herzebrock-Clarholz

Artenschutzbeitrag



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Gütersloh

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 400
„Gewerbepark Konversion Flugplatz“**

**19. Änderung des Flächennutzungsplans
(FNP 2020)**

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:

Gewerbepark Flugplatz Gütersloh GmbH
Carl-Bertelsmann-Straße 29
33332 Gütersloh

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Sonja Deutzmann
Dipl.-Ing. Rainer Brokmann

Herford, Dezember 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Grundlagen	3
2.1	Rechtliche Grundlagen	3
2.2	Artenschutz in der Bauleitplanung	7
2.3	Prüfverfahren	8
2.4	Artenspektrum	9
2.4.1	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	9
2.4.2	Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen	11
2.5	Verwendete Datengrundlagen	11
2.5.1	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen“	11
2.5.2	Naturschutzinformationen NRW @LINFOS	12
2.5.3	Faunistische Kartierungen in 2017	12
2.5.4	Faunistische Kartierungen in 2020	14
2.5.5	Weitere Quellen	17
2.6	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	17
2.7	Beschreibung des Untersuchungsgebiets sowie der relevanten Habitatstrukturen	17
3	Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)	24
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums	24
3.1.1	Säugetiere	25
3.1.2	Vogelarten	26
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	27
3.2.1	Säugetiere	29
3.2.2	Vogelarten	30
3.3	Ergebnis der Vorprüfung	31
3.3.1	Säugetiere	32
3.3.2	Vogelarten	32
4	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	33
4.1	Säugetiere	34
5	Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	36
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände	36
5.2	Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen)	38
6	Ergebnis des Artenschutzbeitrages	40
7	Zusammenfassung	41
8	Quellenverzeichnis	44

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Geltungsbereiche (schwarze Linien) für die Entwicklung des interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiets (Gütersloher Teilflächen rot schraffiert), unmaßstäblich.....	2
Abb. 2	Ehemalige Siedlung „Parsevalstraße“ im Osten der Planflächen	18
Abb. 3	Markanter Altbaumbestand der Siedlung „Parsevalstraße“ in Richtung Welplagebach (oben), entlang der B 513 (Mitte) und im zentralen Bereich der Planflächen (unten)	19
Abb. 4	Markante Baumbestände im Plangebiet (oben: Hainbuchen am Nottebrocksweg; unten: Linden an der B 513)	20
Abb. 5	Ehemaliger, heute brach liegender Sportplatz östlich des Nottebrockswegs (oben) einschließlich südlich verlaufendem Fußweg mit begleitenden Ahornbäumen (unten)	21
Abb. 6	Welplagebach im Bereich Siedlung „Parsevalstraße“ (oben links wasserführend / oben rechts trocken); Erlengebüsch am Nottebrocksweg (unten).....	22
Abb. 7	Nottebrocksweg mit heute brach liegendem Bahngleis zur TWE	23

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten.....	28
--------	---	----

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4015
Anlage 2	Vorprüfung
Anlage 3	Prüfprotokolle
Anlage 4	Faunistische Untersuchung im Rahmen der Gewerbegebietsplanung Flugplatz Gütersloh (Dezember 2020) (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2020a)
Anlage 5	Untersuchung der Fledermausfauna in Gütersloh, Parsevalstraße (September 2020) (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2020b)
Anlage 6	Artenschutzmaßnahmen zu den geplanten Gebäudeabrissen Parsevalstraße und Zeppelinstraße in Gütersloh (Dezember 2020) (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2020c)
Anlage 7	Untersuchung der Bäume im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes Gewerbegebietsplanung Flugplatz Gütersloh (März 2021) (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2021)

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Die Stadt Gütersloh plant zusammen mit der Stadt Harsewinkel und der Gemeinde Herzebrock-Clarholz die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiets. Die für die Entwicklung vorgesehene Gebietskulisse erstreckt sich über das ehemalige britische Kasernengelände „Princess Royal Barracks“ nördlich und südlich der Marienfelder Straße (B 513) und liegt im Grenzbereich der beiden Nachbarkommunen Gütersloh und Harsewinkel. In einem ersten Planungsabschnitt sollen die Flächenanteile nördlich der B 513 entwickelt werden. Dazu plant die Stadt Gütersloh die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 400 „Gewerbepark Konversion Flugplatz“ einschließlich der 19. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP 2020). Die Geltungsbereiche für beide Planverfahren sind im Wesentlichen gleich. Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan ist aufgrund des ergänzenden Geltungsbereichs B mit einer kleinen Verkehrsfläche mit rund 12,3 ha nur geringfügig größer als der des FNP-Änderungsbereichs mit 11,9 ha (siehe Abb. 1).

Die bis vor kurzem innerhalb der Planflächen gelegene Siedlung „Parsevalstraße“ wurde früher von britischen Soldatenfamilien bewohnt. Die Gebäude wurden nach vorheriger Abstimmung im August / September 2021 abgerissen. Auch die anteilige frühere Nutzung der Flächen durch die Briten als Sportplatz besteht nicht mehr. Im Norden werden die Planflächen im Wesentlichen durch einen Bachlauf begrenzt. Dieser hat in der Auswertung verschiedener Quellen unterschiedliche Namensbezeichnungen (z. B. Schlangenbach, Welplagebach oder auch Reinkebach). Zur besseren Lesbarkeit wird das Gewässer im Weiteren einheitlich als „Welplagebach“ bezeichnet. Im Osten wird der Geltungsbereich durch die Straße Am Stellbrink und im Süden durch die Marienfelder Straße begrenzt. Die westliche Gebietsgrenze bildet der Nottebrocksweg mit begleitendem Bahngleis (Anschlussgleis zur Bahnstrecke der Teutoburger Wald-Eisenbahn (TWE)), das seit der Aufgabe des Militärflugplatzes nicht mehr genutzt wird.

Im Bereich der Flächen westlich des Nottebrockswegs sieht die Nachbarkommune Harsewinkel zeitlich parallel zu den genannten Planverfahren die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 85 „Gewerbegebiet am Welplagebach“ einschließlich der 21. FNP-Änderung vor. Die jeweiligen Geltungsbereiche der Planverfahren sind ebenfalls annähernd gleich und umfassen eine Fläche von rund 22,1 ha. Eine Gebietserweiterung des interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiets nach Süden ist erst zu einem späteren Zeitpunkt geplant (siehe Abb. 1).

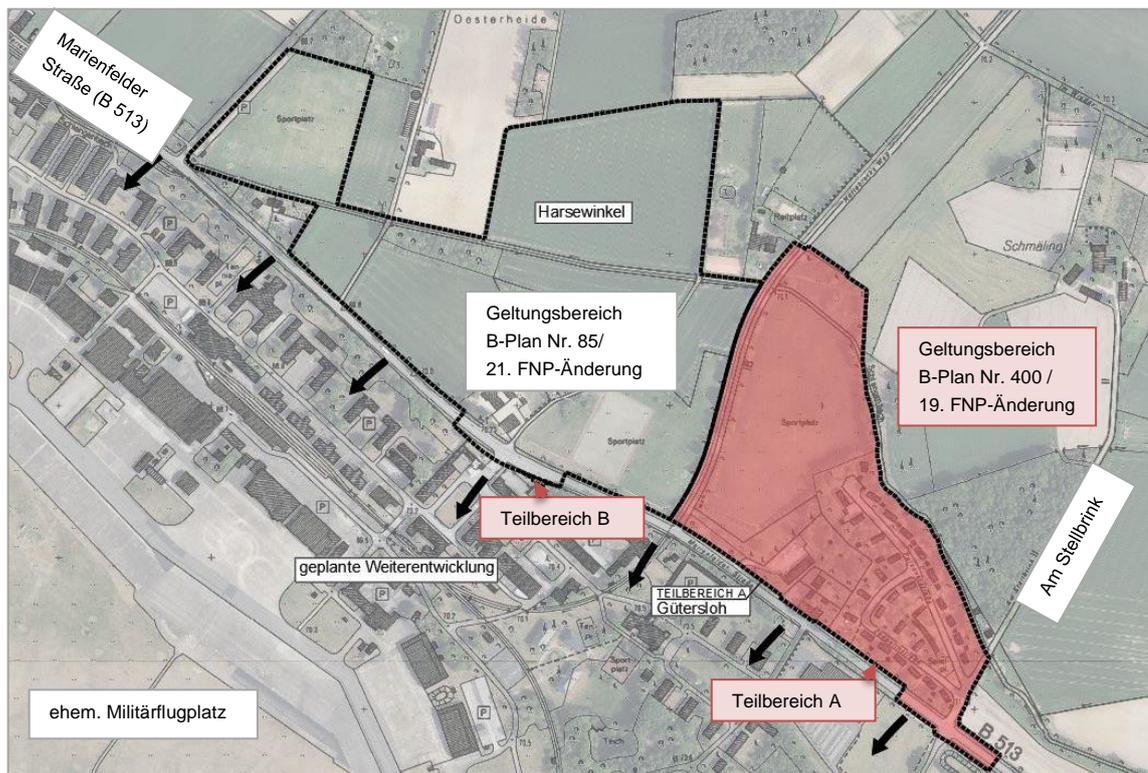


Abb. 1 Geltungsbereiche (schwarze Linien) für die Entwicklung des interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiets (Gütersloher Teilflächen rot schraffiert), unmaßstäblich

Im Rahmen der 19. FNP-Änderung soll eine flächige Darstellung der Planfläche als „Gewerbliche Baufläche (G)“ erfolgen. Diese wird unter der Berücksichtigung vorhandener Strukturen durch „Grünflächen“ in Kombination mit „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 10 BauGB, „Wasserflächen“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB und „Flächen für den Verkehr (hier: Bahnanlagen)“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB ergänzt. Nachrichtlich werden der bestehende Landschaftsschutz sowie das festgesetzte Überschwemmungsgebiet in die Darstellungen übernommen.

Über den Bebauungsplan Nr. 400 „Gewerbepark Konversion Flugplatz“ sind Festsetzungen als Gewerbe- (GE) bzw. eingeschränkt nutzbares Gewerbegebiet (GE_n) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 8 und § 9 BauNVO vorgesehen. Für diese wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt und eine abweichende Bauweise zugelassen. Maximale Gebäudehöhen werden auf 16 m bzw. 22 m über dem Betriebsgelände beschränkt. Die gebietsinterne Flächenerschließung wird durch Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB gesichert. Gleichmaßen wird das bestehende Bahngleis festgesetzt und planungsrechtlich abgesichert. Des Weiteren sind in den nördlichen Randbereichen entlang des Welpgebachs Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB vorgesehen. Der hier entstehende, ökologisch hochwertige „Grünkorridor“ dient mit den dort geplanten, multifunktional wirksamen Maßnahmen kommunenübergreifend dem Kompensationsnachweis

für den östlich und westlich des Nottebrockswegs entstehenden Gewerbestandort im Sinne der Eingriffsregelung.

Der im Gebiet vorhandene Altbaumbestand wird unter Berücksichtigung der generellen Zielsetzungen der Planungen soweit wie möglich und sinnvoll in die Planungen einbezogen und mittels Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB und auch § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB gesichert. Im Gebiet vorgesehene Ergänzungspflanzungen werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt.

Nachrichtlich werden in den Bebauungsplan der in Teilen bestehende Landschaftsschutz sowie das festgesetzte Überschwemmungsgebiet übernommen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dokumentiert und zusammenfassend dargestellt.

Da beide Planverfahren (Bebauungsplan und FNP-Änderung) gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel durchgeführt werden und die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 400 zukünftig den Zielsetzungen der 19. FNP-Änderung im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB entsprechen werden, wird der vorliegenden Artenschutzbeitrag für beide Verfahren gemeinsam erstellt. Er bezieht sich im Wesentlichen auf den Detaillierungsgrad der verbindlichen Bauleitplanung.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Planungen in einem bewusst gewählten und nicht voneinander trennbaren Kontext zu den Planungen auf Harsewinkeler Stadtgebiet stehen (Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 85 und 21. FNP-Änderung), die gemeinsam den ersten Abschnitt des vor Ort geplanten interkommunalen Gewerbegebiets abdecken.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,



- 1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Der Verbotstatbestand der Tötung (Nr. 1) umfasst sämtliche Aktivitäten, welche den Tod, die Verletzung oder den Fang eines Tieres zur Folge haben. Eine Tötung kann auch vorliegen, wenn durch eine Handlung der Tod nicht unmittelbar herbeigeführt wird, aber praktisch unvermeidbar ist. Der Verbotstatbestand ist auf das Individuum bezogen und – soweit möglich und verhältnismäßig – zu vermeiden.

Unabwendbare Tierkollisionen, wie sie sich durch zufälliges Hineinlaufen oder Hineinfliegen einzelner Individuen in den vorhabenbedingten Gefahrenbereich (Verkehr, Windräder, Freileitungen etc.) ergeben können, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen. Das Tötungsverbot ist in dieser Konstellation erst dann gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt in signifikanter Weise erhöht¹. Vergleichbares gilt auch für Bautätigkeiten. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen². Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist auch in diesem Fall nicht erfüllt.

Eine erhebliche Störung (Nr. 2) im artenschutzrechtlichen Sinne setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Bau- oder betriebsbedingt kann dies insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung (Bautätigkeiten), Lärm, Licht oder Erschütterungen eintreten.

Dabei sind lediglich solche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erheblich einzustufen, sodass der Verbotstatbestand erfüllt wird. Der Begriff der lokalen Population ist rechtlich nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Die LANA

¹ vgl. BVerwG, 12. März 2008, 9A 3.06: RN 219

² BVerwG, Ur. v. 8.1.2014 – 9 A 4/13 –, juris, Rdnr. 99, vgl. auch Rechtsgutachten S. 29 ff

(2010) definiert die lokale Population in Anlehnung an Kiel (2007, S. 17.) als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“ Lokale Populationen sind i. d. R. artspezifisch und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls abzugrenzen.

„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden“ (LANA 2010).

Das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) betrifft alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden bzw. die Orte, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen zunächst nicht diesem Verbotstatbestand. Eine Beschädigung dieser Bereiche kann jedoch dann den Tatbestand erfüllen, wenn es durch die Beschädigung zu einem Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm oder Erschütterungen einschließt, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachhaltig beeinträchtigt wird bzw. entfällt.

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Um unter den Schutz der Vorschrift zu fallen, müssen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht dauerhaft von Individuen der jeweiligen Art genutzt werden. Erfolgt die Nutzung regelmäßig, so greift das Verbot auch in Zeiten, in denen die Lebensstätte nicht genutzt wird. Die Beseitigung von Bäumen, welche im Sommer regelmäßig als Fledermausquartier oder Horstplatz genutzt werden, erfüllt somit auch dann den Verbotstatbestand, wenn die Fällung im Winter erfolgt.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten dagegen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung der Pflanzen sowie ihrer Wuchsstandorte (Nr. 4) umfasst neben den verschiedenen Entwicklungsformen auch den unmittelbaren Lebensbereich der Pflanze einschließlich der für ihre Erhaltung erforderlichen Standortfaktoren. Beeinträchtigungen können sich mithin nicht nur durch direkte Flächeninanspruchnahme, sondern auch durch indirekte Beeinträchtigungen wie Grundwasserabsenkungen oder Eutrophierung ergeben.

Da es sich bei den vorliegenden Bauleitplanverfahren um Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt.

Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

- 1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3) das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- 1) „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

- 2) zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3) für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4) im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5) aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Artenschutz in der Bauleitplanung

Speziell für die Bauleitplanung haben das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) eine gemeinsame Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ herausgegeben (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010). Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an dieser Handlungsempfehlung.

Nachfolgend werden die wesentlichen, sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen für die vorliegende Artenschutzprüfung zusammengefasst dargestellt, die im Rahmen von Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) zu berücksichtigen sind (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010, S. 16.):

- Liegt das Baugrundstück im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), dessen Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Bauantragstellung nicht länger als 7 Jahre zurückliegt, kann auf eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde verzichtet werden, wenn bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits eine Artenschutzprüfung (ASP) unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt wurde und im Umweltbericht dargelegt ist, dass bei Realisierung der Bauvorhaben nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Unteren Naturschutzbehörde neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Bauvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen würde (z. B. nachträgliches Auftreten von Arten), hat sie

dies der Kommune und der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. In diesen Fällen wird die Untere Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.

Sofern im Rahmen des Bebauungsplanes vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgesetzt wurden, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Kommune im Rahmen der Beteiligung auf, ihr die Wirksamkeit der Maßnahmen zu bestätigen. Liegt die Bestätigung vor, so gilt diese auch für weitere Vorhaben im Plangebiet.

- In allen anderen Fällen ist bei Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
 - Das Onlineportal des LANUV NRW (2020) „NaturschutzInformation NRW - Fachinformationssystem @infos weist entweder Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ in einem Radius von 300 m um das Baugrundstück oder ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG aus.
 - Auf dem Grundstück befindet sich ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern oder ein Gewässer oder mehrjährige große, offene Bodenstellen.
- Bei der Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abriss von leerstehenden Gebäuden ist die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Sofern Vermeidungsmaßnahmen und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist deren erfolgreiche Umsetzung als Bedingung in die Baugenehmigung aufzunehmen. Festzulegen ist in diesem Zusammenhang die Art der Maßnahmen, die konkreten Standorte sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Maßnahmen. „[...] Bei Prognoseunsicherheiten über die Wirksamkeit der Maßnahmen sind ein Risikomanagement mit ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und / oder ein Monitoring erforderlich. In diesen Fällen ist ein Auflagenvorbehalt in die Baugenehmigung aufzunehmen. [...]“ In jede Baugenehmigung wird ein Hinweis aufgenommen, wonach der Bauherr verpflichtet ist, die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Verbote zu beachten (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010, S. 17.).

2.3 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW 2016).

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.4 Artenspektrum

2.4.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.
- Europäische Vogelarten
Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind
Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (LANUV NRW 2019). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- FFH-Anhang IV Arten, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).
- Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Einzelne Arten des Anhangs IV der FFH-RL und einige europäische Vogelarten, die aktuell nicht zu den planungsrelevanten Arten zählen, sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise usw.). Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird; d. h. dass keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden.

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen des Artenschutzbeitrages grundsätzlich nicht vertiefend betrachtet. Aufgrund der weiten Verbreitung und der ubiquitären Lebensweise vieler nicht-planungsrelevanter Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass diese Gruppe von Arten (Allerweltsarten) in nahezu jedem Lebensraum vorkommt. Dennoch müssen sie im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zumindest pauschal berücksichtigt werden. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese

Arten in geeigneter Weise im Artenschutzbeitrag bzw. den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren, zumal der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Form einer Verletzung oder Tötung von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der Umsetzung von Bauvorhaben während der Brutzeit nicht generell ausgeschlossen werden kann. Vor diesem Hintergrund sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Eine ausführliche Beschreibung dieser Maßnahmen erfolgt in Kap. 5.

2.4.2 Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen

Im Untersuchungsgebiet vorkommende, nicht planungsrelevante Arten (sogenannte „Allerweltsarten“, vgl. Kap. 2.4.1) werden nicht im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags, sondern im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung innerhalb des Umweltberichts zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 400 „Gewerbepark Konversion Flugplatz“ und der 19. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP 2020) der Stadt Gütersloh berücksichtigt. Die für diese Arten im Zuge der Umsetzung der Planungen zu berücksichtigenden Maßnahmen (z. B. Bauzeitenregelungen) werden innerhalb des Umweltberichts vertieft thematisiert bzw. genauer definiert. Mittels dieser können auch für besonders geschützte Arten (z. B. ungefährdete Brutvögel) bauzeitliche Konflikte in Bezug auf die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG vermieden werden. Teilweise sind diese Maßnahmen aber auch deckungsgleich mit den nachstehend für die zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten abgeleiteten und vorzusehenden Vermeidungsmaßnahmen.

Auf Grundlage des Umweltschadengesetzes (USchadG) können im Falle eines Umweltschadens bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten auf den Verantwortlichen zukommen. Als eine Schädigung im Sinne des Gesetzes wird jeder Schaden verstanden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend genannten Lebensräume und Arten hat. Gegenstand des USchadG sind die Anhang II und IV-Arten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten, die Vogelarten des Anhangs I sowie des Art. 4 Abs. 2 (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) der Vogelschutzrichtlinie sowie deren Lebensräume.

Eine Berücksichtigung dieser Arten erfolgt weitgehend im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags. Bezüglich der Arten des Anhangs II FFH-RL und der nicht planungsrelevanten Vogelarten wird auf den Umweltbericht verwiesen.

2.5 Verwendete Datengrundlagen

2.5.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) im Rahmen des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten eine nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Liste sowie artbezogene Verbreitungskarten

auf der Grundlage von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000) erstellt. Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet (LANUV NRW 2019).

Demnach liegen für den bzw. innerhalb des örtlichen Messtischblattquadranten der TK25 („Harsewinkel“ Nr. 4015, Quadrant 4) insgesamt 33 Hinweise auf bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten vor (siehe Anlage 1). Diese gliedern sich auf in 7 Säugetiere (Fledermausarten) sowie 26 Vogelarten (LANUV NRW 2019).

2.5.2 Naturschutzinformationen NRW @LINFOS

In der Datensammlung „Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS)“ liegen für die unmittelbare Planfläche keine Hinweise auf Vorkommen der im örtlichen Messtischblattquadranten bekannten oder auch anderer Arten vor. Im Umfeld sind jedoch zahlreiche Vorkommen unterschiedlicher Arten aus den Jahren 2010 bis 2014 bekannt. Sie beziehen sich insbesondere auf den südlichen Bereich mit dem ehemaligen Militärflugplatz, wo mehrere Brutvorkommen der Feldlerche sowie einzelne Brutnachweise von Großem Brachvogel, Rebhuhn, Goldammer, Kuckuck und Bluthänfling sowie eine Beobachtung des Mäusebusards als Nahrungsgast belegt wurden. Zusätzlich wurden in diesem Bereich verschiedene, z. T. auf der Roten Liste NRW stehende Pflanzenarten kartiert. Auf den östlich der Plangebietskulisse gelegenen Ackerflächen kam zudem in einem Abstand von ca. 130 m bis 430 m der Kiebitz in 2010 vor (jeweils Brutverdacht). Ebenfalls in 2010 wurden im nördlichen Umfeld im Abstand von 800 m und mehr die Vogelarten Rebhuhn, Feldlerche und auch hier der Kiebitz erfasst (LANUV NRW 2020a). Mit Ausnahme der Goldammer handelt es sich bei diesen Arten um in NRW planungsrelevante Vogelarten, die auch – zuzüglich des Großen Brachvogels – im örtlichen Messtischblatt gelistet sind.

2.5.3 Faunistische Kartierungen in 2017

Im Hinblick auf die in Fachinformationssystemen bekannten Artvorkommen im Raum sowie die von den Planungen betroffenen Strukturen wurden bereits in 2017 im Zuge des 36. Regionalplanänderungsverfahrens für den Regierungsbezirk Detmold, TA OB Bielefeld, umfangreiche fachkundige faunistische Kartierungen durch die Gesellschaft LökPlan - Conze & Cordes GbR (2018) durchgeführt. Im Rahmen dieser Untersuchungen wurden kommunenübergreifend die Gebietskulissen für die nunmehr vorliegenden Bauleitplanverfahren der Stadt Gütersloh und Harsewinkel beidseitig des Nottebrocksweges untersucht. Dabei wurden mit Ausnahme der nördlich des Welplagebachs gelegenen Bereiche alle der in den Bebauungsplan Nr. 400 „Gewerbepark Konversion Flugplatz“ und die 19. FNP-Änderung der Stadt Gütersloh einbezogenen Bereiche in Bezug auf Vorkommen von Fledermäusen und Brutvögeln untersucht. Ergänzend wurden artenschutzrelevante Gehölzstrukturen erfasst. Darüber hinaus wurden die Erhebungen auch auf einer kleinen Teilfläche südlich der B 513 sowie westlich des Nottebrocksweges auf Harsewinkeler Stadtgebiet durchgeführt, wo

die Flächen mittels der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 85 „Gewerbegebiet am Welplagebach“ und der 21. FNP-Änderung durch die Stadt Harsewinkel ebenfalls gewerblich entwickelt werden sollen.

Die Erfassung der artenschutzrelevanten Gehölzstrukturen in Bezug auf vorhandene / besetzte Nester / Horste oder Habitatstrukturen wie Totholz, Höhlen, Spalten und abstehende Rinde wurde im Frühjahr 2017 an insgesamt vier Terminen mittels eines Fernglases und einer Taschenlampe vorgenommen (20., 24. und 28.04. sowie 12.05.2017). Die Fledermaus-Erfassungen fanden zwischen April und Oktober 2017 unter Einsatz von Echtzeit-Detektoren und Horchboxen an zehn Terminen statt. Die Revierkartierung der Brutvögel erfolgte an insgesamt fünf Terminen zwischen Ende März und Mitte Juli 2017 (LÖKPLAN - CONZE & CORDES GBR 2018).

Im Ergebnis wurden seitens LökPlan - Conze & Cordes GbR (2018) im gesamten Untersuchungsgebiet (Gütersloher und Harsewinkeler Stadtgebiet) 103 artenschutzrelevante Gehölze erfasst, die vor allem im Bereich der Gärten der Siedlung „Parsevalstraße“, entlang der B 513 und innerhalb eines Wäldchens auf Harsewinkeler Stadtgebiet lagen. Diese zeigten überwiegend abstehende Rinde. Faul- oder Spechthöhlen sowie Nester wurden nur wenige erfasst (4 Bäume). Bzgl. des Vorkommens von Fledermausarten konnten laut LökPlan die sieben Arten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr sowie Rauhaut- und Zwergfledermaus im Gesamtuntersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Zusätzlich wurden Vorkommen von Kleinem Abendsegler, Wasser- und Zweifarbfledermaus und auch die beiden Bartfledermausarten (Kleine und Große Bartfledermaus) vermutet, die alle in NRW als planungsrelevant eingestuft werden. Hohe Jagdaktivitäten der Arten konnten vor allem im Bereich eines Feldgehölzes am Welplagebach im nordwestlichen UG festgestellt werden. Gleiches galt aber auch für die Siedlung „Parsevalstraße“, entlang des Welplagebachs oder auch an der ehemaligen Turnhalle in Harsewinkel. Insgesamt zeigte sich, dass vor allem für die Zwergfledermaus und die Artengruppe der „*Nyctaloide*“ eine deutliche Orientierung entlang der im Raum bestehenden linienhaften Strukturen als Flugstraßen bestand. Besetzte oder ehemalige Sommer-, Wochenstuben- oder Winterquartiere wurden nicht genau verortet. Jedoch wurden an vier Orten (einer in Gütersloh, drei auf Harsewinkeler Gebiet) stationäre Lockrufe des Großen Abendseglers im Nahbereich von Höhlenbäumen aufgenommen, die auf Balzquartiere dieser Art hinweisen. Zudem wiesen einige der im Untersuchungsgebiet (UG) und seinem Nahbereich bestehenden, jedoch nicht vertieft untersuchten Gebäude Spaltenverstecke für Gebäude bewohnende Arten auf (LÖKPLAN - CONZE & CORDES GBR 2018).

In Bezug auf die Avifauna erfolgte der Nachweis von insgesamt 30 Vogelarten im UG, von denen die acht Arten Gartenrotschwanz, Feldlerche, Kiebitz, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rebhuhn und Sperber in NRW als planungsrelevant eingestuft werden. Die Brutreviere dieser Arten lagen im Nahbereich außerhalb der für die Planungen vorgesehenen Geltungsbereiche. Allerdings wurden die Brutreviere von Gartenrotschwanz und Rebhuhn innerhalb der ebenfalls für Gewerbeentwicklungen vorgesehenen Flächen

westlich des Nottebrockswegs auf Harsewinkeler Stadtgebiet erfasst. Das Rebhuhn kam im nördlichen Umfeld einer dort gelegenen ehemaligen Trainingshalle vor. Der Gartenrotschwanz wurde im Bereich einer früher davon südlich gelegenen, mittlerweile abgerissenen Hofstelle mit altem Obstbaumbestand nachgewiesen. Des Weiteren nutzte der Sperber die Freiflächen westlich des Nottebrockswegs zur Nahrungssuche. Auch für die unmittelbar nördlich des Welplagebachs – außerhalb der für gewerbliche Nutzungen vorgesehenen Flächen – brütende Mehl- und Rauchschnalbe sind diese als Nahrungshabitat zu werten. Der Kiebitz wurde lediglich nahrungssuchend im Freiraum nordöstlich der Planflächen kartiert. Das Brutrevier der Feldlerche lag ebenfalls deutlich außerhalb der Planflächen im ehemaligen Flugplatzgelände südlich der B 513 (LÖKPLAN - CONZE & CORDES GBR 2018).

2.5.4 Faunistische Kartierungen in 2020

Fledermäuse und Brutvögel (siehe Anlage 4, 5, 6 und 7)

Aufbauend auf den Ergebnissen der faunistischen Kartierungen in 2017 wurden zur Aktualisierung und Ergänzung der bekannten Daten in 2020 kommunenübergreifend weitere Erhebungen für die beiden Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel beidseitig des Nottebrocksweges vorgenommen. Dabei wurde in Bezug auf die Avifauna zwischen Ende April und Juli 2020 eine Revierkartierung mit sechs Begehungen durchgeführt – reduziert auf die Geltungsbereiche für den Bebauungsplan Nr. 400 und die 19. FNP-Änderung sowie die Geltungsbereiche für den Bebauungsplan Nr. 85 und die 21 FNP-Änderung auf Harsewinkeler Stadtgebiet (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2020a). Angesichts der umfangreichen Fledermauskartierungen in 2017 wurden die ergänzenden Untersuchungen für diese Gruppe auf Strukturen reduziert, die bisher noch nicht vertieft auf ihre artenschutzrechtliche Relevanz überprüft wurden. Dementsprechend wurde der Bereich der Siedlung „Parsevalstraße“ Anfang Juli 2020 in drei Nächten (11.07., 20.07. und 27.07.2020) und in der Nacht vom 19.08.2020 mittels des Einsatzes von Ultraschalldetektoren, Horchboxen und Sichtbeobachtungen untersucht. Zudem wurden am 20.07.2020 sämtliche Gebäude von außen auf Spuren von Fledermäusen und Vögeln abgesucht (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2020b). Während im Sommer die Gebäude ausschließlich von außen betrachtet wurden, erfolgte im Dezember 2020 eine Begehung sämtlicher Gebäude der Siedlung „Parsevalstraße“ einschließlich eines weiteren Gebäudes an der B 513 sowie der ehemaligen Turnhalle auf Harsewinkeler Stadtgebiet. Vor allem Keller und Dachböden wurden auf Spuren von Fledermäusen untersucht.

Da sich Höhlungen, Faulstellen etc. an Bäumen schnell verändern, wurde im Dezember 2020 gleichzeitig auch auf Gütersloher Stadtgebiet eine Aktualisierung der „Strukturbaumkartierung“ für die Gehölze vorgenommen, die im Zuge der Umsetzung der Planungen absehbar nicht gehalten werden können. Gleichzeitig wurde dabei auch auf ein Vorkommen von großen Vogelnestern und Horsten geachtet. Eine Überprüfung der Baumbestände auf Harsewinkeler Stadtgebiet erfolgte Anfang 2021.

Im Ergebnis wurden durch die Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2020b) neun Fledermausarten³ per Rufanalyse nachgewiesen (Braunes / Graues Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleine / Große Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhaut-, Zweifarb- und Zwergfledermaus). Damit wurde das im übrigen Planungsraum in 2017 erfasste sowie zusätzlich auch das vermutete Artenspektrum mit Ausnahme des Großen Mausohrs und der Wasserfledermaus (Verdacht nicht bestätigt) auch innerhalb der Siedlung „Parsevalstraße“ nachgewiesen. Besondere Bedeutung hat das Gebiet für die Zwergfledermaus. An mehreren Stellen wurden balzende Zwergfledermausmännchen erfasst und insgesamt ein Quartierverbund mit zehn Quartieren an neun Gebäuden im Bereich der Siedlung „Parsevalstraße“ festgestellt. Zudem wurde in elf Schornsteinen Nistmaterial, das auf eine Nutzung als Brutplatz durch Dohlen hinwies, und es wurden 24 Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen gefunden (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2020c). Die jeweiligen Strukturbäume wurden im Gebiet markiert. Da sich Höhlungen, Faulstellen etc. an Bäumen schnell verändern, ist diese aktualisierte Strukturbaumkartierung aus 2020 im Weiteren einzubeziehen.

Auf Harsewinkeler Stadtgebiet wurden weitere 3 Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen gefunden (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2021). Die Sporthalle im Harsewinkeler Bereich wurde nicht genutzt (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2020c).

Bei der Brutvogelkartierung wurden durch die Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2020a) im Untersuchungsgebiet 34 Vogelarten nachgewiesen. 27 dieser Arten traten als Brutvögel auf, sieben Arten nutzten das Gebiet zur Nahrungssuche. Von diesen werden die Nahrungsgäste Graureiher, Mäusebussard und Rauchschwalbe sowie die Brutvogelarten Feldsperling und Star in NRW seitens des LANUV als planungsrelevant angesehen. Zudem sind zwei der nachgewiesenen Brutvögel bzw. Nahrungsgäste nach dem BNatSchG streng geschützte und europaweit intensiv zu schützende Arten (Grünspecht, Mäusebussard). Des Weiteren stehen Rauchschwalbe und Star auf der Roten Liste für Deutschland (jeweils Kategorie 3). Gleichzeitig steht der Star – wie auch Feldsperling und Rauchschwalbe – auf der Roten Liste für NRW (jeweils Kategorie 3). Auf der regionalen Roten Liste für die Westfälische Bucht werden Feldsperling, Rauchschwalbe, Star und Wacholderdrossel geführt (jeweils Kategorie 3). Auf den jeweiligen Vorwarnlisten der Roten Listen stehen für die Bundesrepublik vier Arten (Feldsperling, Goldammer, Grauschnäpper, Haussperling), für NRW vier Arten (Bachstelze, Fitis, Haussperling, Wacholderdrossel) und für die Westfälische Bucht drei Arten (Bachstelze, Fitis, Haussperling) (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2020a).

In Bezug auf die aktuellen Nachweise planungsrelevanter Vogelarten wurde der Star in 2020 mit drei Brutpaaren innerhalb der Siedlung „Parsevalstraße“ nachgewiesen.

³ Die Artengruppe Braunes / Graues Langohr und Große / Kleine Bartfledermaus werden als eine Art gezählt.

Zusätzlich nutzte die Art die nordöstlichen Freiflächen des UG auf Harsewinkeler Stadtgebiet zur Nahrungssuche. Der Feldsperling kam mit einem Brutnachweis im Harsewinkeler Stadtgebiet in einem Gebüschstreifen vor. Der Mäusebussard suchte sowohl Freiflächen im Stadtgebiet von Gütersloh als auch von Harsewinkel zur Nahrungssuche auf, der Graureiher nur auf Gütersloher Seite, die Rauchschnalbe nur im Harsewinkeler Stadtgebiet (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2020a). Von den noch in 2017 im Raum nachgewiesenen planungsrelevanten Arten konnten die Brutreviere von Gartenrotschwanz und Rebhuhn nicht mehr bestätigt werden⁴. Auch für eine Nutzung der Flächen zur Nahrungssuche durch Sperber und Mehlschnalbe erfolgte keine Bestätigung. Für die Arten Feldlerche und Kiebitz zeigten die Planflächen wie bereits schon in 2017 auch in 2020 keine Relevanz.

Amphibien und Fische

Zusätzlich zu den genannten Erhebungen für die Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel wurden in 2020 auch Erfassungen für die Gruppen Amphibien und Fische durchgeführt. Dazu wurde der Abschnitt des Welplagebachs, der zukünftig in die Gewerbeflächenplanungen beider Kommunen (Gütersloh und Harsewinkel) östlich und westlich des Nottebrockswegs mit einbezogen werden soll, auf einer Länge von ca. 580 m durch das Fachbüro BMS-Umweltplanung untersucht.

Für die Artengruppe Amphibien wurden der Welplagebach und sein Umfeld mit einem UG von ca. 30,5 ha im Frühjahr 2020 in vier Durchgängen (10.03., 07.04., 28.04. und 24.05.2020) begutachtet. Dabei wurden neben dem Welplagebach selbst auch drei von Norden zuführende Seitengräben sowie eine temporäre Blänke / Pfütze östlich des Nottebrockswegs betrachtet. Die Erfassung wurde zum einen mittels Sichtung und Verhören von adulten Tieren im Bereich der Gewässer und ihres terrestrischen Umfelds einschließlich des Sichtens von Larven und Laich durchgeführt. Zum anderen wurden ein nächtliches Ablichten der Gewässer und ein Abkeschern zum Nachweis von Molchen vorgenommen (BMS-UMWELTPLANUNG 2020a). Für die Artengruppe Fische wurde der Bachlauf am 02.07.2020 in insgesamt drei Abschnitten mittels Elektrofischung untersucht (BMS-UMWELTPLANUNG 2020b). Die Abschnitte wurden jeweils dort gewählt, wo der heutige Verlauf des Welplagebachs zukünftig im Zuge der gesamträumlichen Gewerbegebietsplanung naturnah verlegt werden soll – Abschnitt 1 „West“ und Abschnitt 2 „Mitte“ auf Harsewinkeler Stadtgebiet, Abschnitt 3 „Ost“ auf Gütersloher Stadtgebiet.

Im Ergebnis zeigte sich, dass bis auf den Welplagebach keines der betrachteten Gewässer eine Eignung für Amphibien hatte. Im Welplagebach selbst wurden ebenfalls nur wenige adulte Individuen der drei in NRW verbreitet vorkommenden und seitens des LANUV nicht als planungsrelevant eingestuft Arten / Artenkomplexe Grasfrosch (*Rana temporaria*), „Wasserfrosch“ (Wasserfrosch-Komplex) und Teichfrosch (*Pelophylax lessonae*)

⁴ Die damals vom Gartenrotschwanz genutzten Strukturen sind heute auch nicht mehr vorhanden.

nachgewiesen. Larven oder Eier wurden nicht gefunden, sodass dem betrachteten Gewässerabschnitt insgesamt nur eine geringe Bedeutung für die Gruppe zugesprochen wird (BMS-UMWELTPLANUNG 2020a). Laut Gutachten ist dies im Wesentlichen auf die derzeit in weiten Teilen bestehende Strukturarmut des Gewässers sowie das Vorhandensein von Raubfischen zurückzuführen. Am 28.04.2020 wurde im Rahmen der Amphibienkartierung im „Abschnitt 3 „Ost“ ein einzelner Hecht (*Esox lucius*) nachgewiesen. Ergänzend dazu gelang in den Kartierungen der Fischfauna am 02.07.2020 lediglich der Nachweis weniger Individuen (insgesamt sieben) der drei in NRW verbreiteten Arten Dreistachliger Stichling und Rotauge, Schmerle. Großmuscheln oder Muschelklappen von Großmuscheln des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten in den betrachteten Gewässerabschnitten nicht nachgewiesen werden. Insgesamt lässt das Ergebnis auf keine besondere Bedeutung des Gewässers für die Gruppe schließen. Allerdings scheinen die Ergebnisse laut Gutachter nicht zu vorliegenden Befischungsergebnissen anderer Abschnitte des Welplagebachs zu passen und sind u. a. auch auf die jahreszeitlichen Wasserstandsschwankungen zurückzuführen, die z. T. zu einem Trockenfallen führen. Eine Bewertung des untersuchten Gewässerabschnitts mit dem Bewertungsverfahren „fiBS“ (fischbasierten Fließgewässerbewertung gemäß WRRL, Bewertungssoftware fiBS8.1.1) war aufgrund der geringen Bestandszahlen laut Gutachten nicht möglich, da diese zu keinen plausiblen Ergebnissen führen würde (BMS-UMWELTPLANUNG 2020b).

2.5.5 Weitere Quellen

Über die genannten Datenquellen hinaus liegen keine Hinweise auf Artvorkommen vor. Auch im Rahmen der für die vorliegenden Planverfahren durchgeführten Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurden keine ergänzenden Hinweise vorgebracht.

2.6 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet deckt in seiner räumlichen Ausdehnung sowohl die Geltungsbereiche für den Bebauungsplan Nr. 400 einschließlich der 19. FNP-Änderung ab als auch dazu ergänzend die auf Harsewinkeler Stadtgebiet für gewerbliche Entwicklungen vorgesehenen Flächen für den Bebauungsplan Nr. 85 und die 21. FNP-Änderung. Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten sowie der Konfliktabschätzung die Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander- / Flugrouten) berücksichtigt.

2.7 Beschreibung des Untersuchungsgebiets sowie der relevanten Habitatstrukturen

In 2020 fanden zu verschiedenen Jahreszeiten Begehungen des Gebiets zur Erfassung relevanter Lebensräume und Abschätzung der Habitatsignung statt. Darüber hinaus wurde

der innerhalb der Planflächen bestehende Baumbestand einschließlich der Kronentraufen eingemessen.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die Planflächen im östlichen Teilbereich entlang der Parseval- und Zeppelinstraße durch Wohnbebauung (siehe Abb. 2) geprägt werden, die früher von britischen Soldatenfamilien bewohnt wurden. Die Gebäude wurden nach vorheriger Abstimmung im August / September 2021 abgerissen.



Abb. 2 Ehemalige Siedlung „Parsevalstraße“ im Osten der Planflächen

Die Gärten der überwiegend zweigeschossigen Doppelhäuser der sogenannten Siedlung „Parsevalstraße“ zeigen z. T. markanten Altbaumbestand aus unterschiedlichen Laubbaumarten. Besonders gut ausprägt ist dieser in den rückwärtig gelegenen Gärten im nördlichen Randbereich der Planfläche, wo dieser fast übergangslos in den bachbegleitenden Baumbestand außerhalb der Geltungsbereichsgrenzen übergeht (siehe Abb. 3 oben). Weitere markante Bäume stehen u. a. parallel zur B 513 (siehe Abb. 3 Mitte), zu denen auch 5 Linden vor der Gaststätte / Diskothek zählen (siehe Abb. 4 unten). Zusätzlich liegt relativ zentral im Plangebiet – bzw. zwischen den Wohnhäusern und einer an der B 513 gelegenen Gaststätte / Diskothek und früheren kleingewerblichen Nutzungen – ein größerer zusammenhängender Baumbestand (siehe Abb. 3 unten).



Abb. 3 Markanter Altbaumbestand der Siedlung „Parsevalstraße“ in Richtung Welplagebach (oben), entlang der B 513 (Mitte) und im zentralen Bereich der Planflächen (unten)

Darüber hinaus begleitet eine Baumreihe aus Hainbuchen den Nottebrocksweg auf der Ostseite (siehe Abb. 4 oben) und es begleitet eine Ahornbaumreihe den beleuchteten Fußweg, der den Nottebrocksweg mit der Siedlung „Parsevalstraße“ verbindet (siehe Abb. 5 unten). Nordöstlich des Kreuzungsbereichs Marienfelder Straße / Nottebrocksweg prägen

noch einige größere Einzelbäume (forstlich immer noch als Wald eingestuft) die Planflächen.



Abb. 4 Markante Baumbestände im Plangebiet (oben: Hainbuchen am Nottebrockswegs; unten: Linden an der B 513)

Im westlichen Gebietsabschnitt zwischen der Siedlung „Parsevalstraße“ und dem Nottebrocksweg wird der Standort für die Gewerbeflächenentwicklung überwiegend durch Freiflächen geprägt, die heute brach liegen und nur zwischenzeitlich gemäht werden (siehe Abb. 5 oben). Die in 2020 als Grünlandbrache kartierten Bereiche wurden bis zur Aufgabe der militärischen Nutzungen überwiegend als Sportplatz genutzt.



Abb. 5 Ehemaliger, heute brach liegender Sportplatz östlich des Nottebrockswegs (oben) einschließlich südlich verlaufendem Fußweg mit begleitenden Ahornbäumen (unten)

Der im Wesentlichen die nördliche Plangebietsgrenze bildende Welplegebach wird im östlichen Abschnitt von Bäumen begleitet und zeigt hier ein relativ naturnah ausgebildetes Bachbett (siehe Abb. 6 oben). Im Nahbereich des Nottebrockswegs ist der im Jahresverlauf temporär fast trockenfallende Gewässerlauf hingegen grabenartig und stark begradigt. In der Teilfläche, die hier nördlich des Bachs mit in den Geltungsbereich einbezogen wird, haben sich in den letzten Jahren gebüschartige Strukturen aus Erlenjungwuchs mit einzelnen älteren Baumgruppen gebildet (siehe Abb. 6 unten).



Abb. 6 Welplagebach im Bereich Siedlung „Parsevalstraße“ (oben links wasserführend / oben rechts trocken); Erlengebüsch am Nottebrocksweg (unten)

Die westliche Gebietsgrenze bildet der Nottebrocksweg mit einem begleitenden, brach liegenden Bahngleis (siehe Abb. 7). Die davon westlich liegenden Freiflächen auf Harsewinkeler Stadtgebiet zeigen ebenfalls ehemals als Sportplatz genutzte Freiflächen.

Im weiteren Umfeld schließt sich südlich der Marienfelder Straße das ehemalige Kasernengelände mit Militärflugplatz an. Nördlich und östlich wird der Freiraum durch landwirtschaftliche Freiflächen mit einzelnen Waldparzellen geprägt, von denen ein gemischtes Waldstück mit Buchenwald, Eichen-Birkenmischwald, Kiefern-mischwald mit heimischen Arten und Jungwald aus heimischen Arten unmittelbar nördlich an den Geltungsbereich anschließt.



Abb. 7 Nottebrocksweg mit heute brach liegendem Bahngleis zur TWE

Zusammenfassend werden die folgenden von den Planungen betroffenen Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:

<input type="checkbox"/> Feucht- und Nasswälder	<input type="checkbox"/> Stillgewässer
<input checked="" type="checkbox"/> Laubwälder mittlerer Standorte	<input checked="" type="checkbox"/> Fließgewässer
<input type="checkbox"/> Laubwälder trocken-warmer Standorte	<input type="checkbox"/> Felsbiotope
<input type="checkbox"/> Nadelwälder	<input type="checkbox"/> Höhlen und Stollen
<input checked="" type="checkbox"/> Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	<input type="checkbox"/> Vegetationsarme oder -freie Biotope
<input checked="" type="checkbox"/> Höhlenbäume	<input checked="" type="checkbox"/> Brachen
<input type="checkbox"/> Horstbäume	<input checked="" type="checkbox"/> Äcker, Weinberge
<input type="checkbox"/> Moore und Sümpfe	<input checked="" type="checkbox"/> Säume, Hochstaudenfluren
<input type="checkbox"/> Heiden	<input checked="" type="checkbox"/> Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
<input type="checkbox"/> Sand- und Kalkmagerrasen	<input checked="" type="checkbox"/> Gebäude
<input type="checkbox"/> Magerwiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Abgrabungen
<input type="checkbox"/> Fettwiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Halden, Aufschüttungen
<input type="checkbox"/> Feucht- und Nasswiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Deiche und Wälle
<input type="checkbox"/> Röhrichte	

3 Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblatts Nr. 4015 „Harsewinkel“, Quadrant 4 (siehe Anlage 1), stellt ein Prüfraster für potenziell vorkommende Arten dar. In Anlage 2 erfolgt eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind. Diese Auswahl wurde um die Arten ergänzt, die im Rahmen der verschiedenen faunistischen Kartierungen in den Jahren 2017 und 2020 erfasst wurden (vgl. Kap. 2.5.3 und Kap. 2.5.3).

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung der unter Kapitel 2.5 genannten Datenquellen sowie des unter Kapitel 2.7 beschriebenen Untersuchungsgebietes einschließlich der darin bestehenden relevanten Habitatstrukturen wurde zunächst geprüft, ob planungsrelevante Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld konnten so das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

- 1) Das Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens.
- 2) Die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor (erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten für die betroffenen Messtischblätter nach Lebensraumtypen im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“).
- 3) Die Art wurde im Rahmen der Erfassung der für den Planungsraum vorgenommenen faunistischen Kartierungen nicht nachgewiesen / bestätigt.

Die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden planungsrelevanten Arten werden in der Anlage 2 herausgearbeitet und in den folgenden Kapiteln dargestellt. Arten, die aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen oder aber im Zuge der faunistischen Kartierungen (vgl. Kap. 2.5.3 und Kap. 2.5.3) nicht nachgewiesen werden konnten, werden im Rahmen der Vorprüfung (Anlage 2) aufgeführt, aber nicht weiter vertiefend betrachtet.

Insgesamt reduzieren sich die Informationen über im Raum bekannte Vorkommen in NRW planungsrelevanter Arten auf die Artengruppen Säugetiere und Vögel. Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Amphibien, Reptilien, Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge, Käferarten sowie Farn-, Blütenpflanzen und Flechten (Anhang IV-Arten) liegen nicht vor.

3.1.1 Säugetiere

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2019) weist auf ein potenzielles Vorkommen der sieben Fledermausarten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus hin (siehe Anlage 1), welche alle den betrachteten Raum bzw. die vorhandenen Lebensraumtypen zur Jagd oder Reproduktion nutzen könnten.

Zwar liefert die Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) keine konkreten Nachweisdaten für den Raum (LANUV NRW 2020a), im Rahmen der faunistischen Kartierungen in 2017 und 2020 wurden jedoch nicht nur sämtliche im Messtischblatt gelisteten Arten innerhalb der für das interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Marienfelder Straße vorgesehenen Flächen bestätigt, sondern zusätzlich auch die Arten Großes Mausohr, Kleine / Große Bartfledermaus und Rauhaufledermaus erfasst. Zusätzlich wird das Vorkommen der Wasserfledermaus vermutet (siehe Kap. 2.5.3 und Kap. 2.5.3).

Dabei wurden in 2017 insgesamt hohe Jagdaktivitäten vor allem im Bereich eines Feldgehölzes am Welplagebach im nordwestlichen UG festgestellt. Gleiches galt aber auch für die Siedlung „Parsevalstraße“, entlang des Welplagebachs oder auch an der ehemaligen Turnhalle in Harsewinkel. Es wurden insgesamt hohe Aktivitäten an linienhaften Strukturen festgestellt. Vor allem für die Zwergfledermaus und die Artengruppe der „*Nyctaloide*“ zeigte

sich eine deutliche Orientierung entlang der im Raum bestehenden linienhaften Strukturen als Flugstraßen. Besetzte oder ehemalige Sommer-, Wochenstuben- oder Winterquartiere wurden nicht genau verortet, auch wenn an vier Orten (einer in Gütersloh, drei auf Harsewinkeler Gebiet) stationäre Lockrufe des Großen Abendseglers im Nahbereich von Höhlenbäumen aufgenommen wurden, die auf Balzquartiere dieser Art hinweisen (LÖKPLAN - CONZE & CORDES GBR 2018).

In 2020 wurden innerhalb der vertieft untersuchten Siedlung „Parsevalstraße“ mit Ausnahme von Wasserfledermaus und Großem Mausohr alle Arten aus 2017 per Rufanalyse bestätigt. Darüber hinaus wurden an mehreren Stellen balzende Zwergfledermausmännchen erfasst und insgesamt ein Quartierverbund mit zehn Quartieren an neun Gebäuden festgestellt. Des Weiteren wurden im Ergebnis einer aktualisierten Strukturbaumkartierung im Stadtgebiet Gütersloh 24 Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen gefunden, die für Fledermäuse potenziell geeignet sind. Da sich Höhlungen, Faulstellen etc. an Bäumen schnell verändern, ist diese aktualisierte Strukturbaumkartierung aus 2020 im Weiteren einzubeziehen (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2020c).

Damit sind in der Summe die 11 Arten Braunes / Graues Langohr, Breitflügel-Fledermaus, Fransenfledermaus, Große / Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Rauhaut-, Wasser-, Zweifarb- und Zwergfledermaus zu berücksichtigen. Dabei werden die nicht klar voneinander trennbar erfassten Artengruppen Kleine / Große Bartfledermaus und Braunes / Graues Langohr jeweils als eine Art zusammengefasst. Die Wasserfledermaus wird vorsorglich im Weiteren ebenfalls mit berücksichtigt.

3.1.2 Vogelarten

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2019) weist auf ein potenzielles Vorkommen von 26 Vogelarten hin (siehe Anlage 1), welche grundsätzlich im Raum als Brutvögel vorkommen könnten.

Die Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) liefert jedoch für das Untersuchungsgebiet bzw. insbesondere die unmittelbaren Planflächen für das interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Marienfelder Straße keine konkreten Hinweise zu Nachweisen von planungsrelevanten Arten (LANUV NRW 2020a). Die aus den Jahren 2010 bis 2014 bekannten Brutvorkommen von Feldlerche, Großem Brachvogel, Rebhuhn, Kuckuck und Bluthänfling und auch eine Beobachtung des Mäusebussards als Nahrungsgast beziehen sich alle auf das in deutlichem Abstand südlich gelegene, kurzrasige und von Trockenbiotopen geprägte frühere Flugfeld des ehemaligen Militärflugplatzes. Des Weiteren kam in 2010 in einem Abstand von ca. 130 m bis 430 m der Kiebitz auf Ackerflächen östlich (jeweils Brutverdacht) sowie im nördlichen Umfeld im Abstand von 800 m vor. Hier wurden auch Rebhuhn und Feldlerche erfasst (LANUV NRW 2020a). Mit Ausnahme des Großen Brachvogels sind diese Arten auch alle im Messtischblatt gelistet.

Im Rahmen der für die Planungen vorgenommenen Kartierungen wurden in 2017 und 2020 insgesamt 11 planungsrelevante Vogelarten erfasst. In 2017 brütete der Gartenrotschwanz im Harsewinkeler Gebiet im Bereich einer früheren Hofstelle mit altem Obstbaumbestand. Die Strukturen sind jedoch nicht mehr vorhanden und die Art wurde in 2020 auch nicht mehr im UG bestätigt. Gleiches gilt für das Rebhuhn, das 2017 noch im Umfeld der früheren Sporthalle erfasst wurde, 2020 jedoch nicht mehr bestätigt werden konnte. Für Mehl- und Rauchschnalbe wurde in 2017 jeweils ein Brutnachweis im Bereich von Gebäuden einer Hofstelle verzeichnet, die auf Harsewinkeler Stadtgebiet nördlich an die für Gewerbe vorgesehenen Flächen des Geltungsbereichs für den B-Plan Nr. 85 angrenzt. Beide Arten nutzten die für Gewerbe vorgesehenen Flächen als Teilnahrungshabitat. In 2020 wurde nur noch die Rauchschnalbe im Rahmen der faunistischen Kartierungen im Harsewinkeler Bereich bei der Nahrungssuche gesichtet. Feldlerche und Kiebitz wurden 2017 nur deutlich außerhalb der Planflächen erfasst und auch 2020 nicht im Gebiet bestätigt. Dafür wurden in 2020 Feldsperling, Graureiher, Mäusebussard und Star neu im Gebiet erfasst. Graureiher und Mäusebussard nutzten die Planflächen als Teilnahrungshabitat. Der Feldsperling wurde mit einem Brutpaar im Harsewinkeler Stadtgebiet in einem Gebüschstreifen nachgewiesen, der Star innerhalb der Siedlung „Parsevalstraße“ auf Gütersloher Seite mit drei Brutpaaren.

Übrige Arten des Messtischblatts wurden im UG nicht bestätigt und werden dementsprechend, auch wenn für einige Arten anteilig potenziell geeignete Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden sind, nicht weiter vertieft betrachtet. Vorsorglich werden jedoch alle im Untersuchungsgebiet in 2017 und 2020 erfassten Arten (Feldlerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Graureiher, Kiebitz, Mäusebussard, Mehlschnalbe, Rauchschnalbe, Rebhuhn, Sperber und Star) in die weitere Betrachtung einbezogen. Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen bzw. andere Greif- oder auch Eulenvögel, für die Flächen tendenziell ebenfalls als Teilnahrungshabitat geeignet wären, oder auch andere Gebüsch- und Nischenbrüter können durch dieses Artenspektrum vom Grundsatz her mit abgedeckt werden.

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Entnahme von Gehölzen • Abschieben von Oberboden • Abriss von Gebäuden • temporäre Flächenbeanspruchung 	<ul style="list-style-type: none"> • potenzieller Lebensraumverlust • Biotopverlust / -degeneration
<ul style="list-style-type: none"> • Baustellenbetrieb und -verkehr 	<ul style="list-style-type: none"> • Schall-, Licht- und Schadstoffemissionen • Bodenvibrationen und Erschütterungen • Temporäre Grundwasserabsenkung 	<ul style="list-style-type: none"> • potenzieller Lebensraumverlust • Beunruhigung und Vergrämung
<ul style="list-style-type: none"> • Verlegung des Welplagebachs und Schaffung von Ersatzretentionsraum 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung • Bodenab- und -auftrag • Gewässerverrohrung bzw. -verfüllung • Aufwirbeln und Einträge von Sedimenten • temporäre Beeinträchtigungen der ökologischen Durchgängigkeit • Veränderungen von Strömungsverhältnissen 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • gewerbliche Bebauung und Infrastrukturen 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung durch dauerhafte Überbauung und Versiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • Zerschneidung von Lebensräumen • potenzieller Lebensraumverlust
<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmenflächen inklusiver naturnaher Bachverlegung und Schaffung von Ersatzretentionsraum 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung • Anlage von Ersatzgewässern, extensiv genutzter Freiflächen und Gehölzstrukturen • Anpflanzungen • Sicherung vorhandener Altbäume und Gehölze 	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von Ersatzlebensraum und Anreicherung von Strukturen • Sicherung von Strukturen und Lebensraum
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • gewerbliche Nutzungen • Pflegearbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • visuelle und akustische Störungen durch Menschen, Ziel- und Quellverkehr etc. (Lärm und Licht) • Kollision • Bodenvibrationen und Erschütterungen 	<ul style="list-style-type: none"> • potenzieller Lebensraumverlust • Beunruhigung und Vergrämung

3.2.1 Säugetiere

Lebensräume von Fledermausarten setzen sich aus Quartieren und Jagdhabitaten zusammen. Zur Verbindung dieser Habitatbestandteile nutzen Fledermäuse sogenannte Flugrouten, die häufig entlang von Leitstrukturen verlaufen.

Sofern möglich, wird auf eine potenzielle Betroffenheit dieser Habitatbestandteile (Quartiere, Jagdhabitats, Flugrouten) eingegangen. Als Quartiere werden Fortpflanzungs- (Balz, Aufzucht), Überwinterungs- und Zwischenquartiere bezeichnet.

In Bezug auf diese Differenzierung ist im Hinblick auf die Umsetzung der Planungen ein Verlust von Leitlinien auszuschließen. Die in den Randbereichen der Planflächen vorhandenen Gehölze und auch übrige lineare Elemente, die die im Raum nachgewiesenen oder auch vermuteten Arten nutzen, werden mittels verschiedener Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 sowie Nr. 25a und Nr. 25b BauGB gesichert und optimiert.

Verluste von Teilnahrungshabitats werden hingegen insbesondere dadurch kompensiert, dass im nördlichen Randbereich der geplanten Gewerbeflächen kommunenübergreifend ein großräumiger „Maßnahmenpool“ angelegt und gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (z. T. in Kombination mit Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) festgesetzt wird. Hier wird im Übergang zur freien Landschaft ein hochwertiges Mosaik aus potenziellen Habitatstrukturen wie extensiv genutzten Freiflächen, wechselfeuchten Bereichen, zukünftig naturnah angelegten Abschnitten des Welplagebachs, Blänken, anteiligen Gehölz- / Waldpflanzungen etc. entstehen. Durch diese Kombination werden die den Raum nutzenden Arten langfristig gesehen innerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne beider Nachbarkommunen ökologisch hochwertige Teilbereiche vorfinden. Diese werden nicht nur als anteiliges Nahrungshabitats dienen können, sondern auch Strukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Gehölz- / Baumbestände nutzende Arten sowie als Leitlinien geeignete Elemente bieten. Zum Schutz der Flächen wird festgesetzt, dass ein Beleuchten dieser Bereiche unzulässig ist.

Zusätzlich bleiben auch im Umfeld der Planflächen Ausweichstrukturen für Nahrungshabitats vorhanden. Festsetzungen zu Dachbegrünungen sind im Hinblick auf den Ausgleich bzw. die Schaffung von Nahrungshabitats ebenfalls positiv zu werten, da diese Insektenpopulationen fördern. Essentielle Nahrungshabitats gehen damit in der Summe nicht verloren.

Alt- und auch für Tiere besonders interessante Strukturbäume werden ebenfalls soweit wie möglich durch Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB gesichert und durch Anpflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ergänzt. Einzelne Strukturbaumverluste sind jedoch nicht vermeidbar.

Auch bleibt zu berücksichtigen, dass durch den erforderlichen Abriss der Siedlung „Pars-evalstraße“ nachweislich genutzte Strukturen für gebäudebewohnende Arten verloren

gehen. Davon betroffen ist insbesondere die Zwergfledermaus mit einem festgestellten Quartierverbund von zehn Quartieren an neun Gebäuden (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2020c).

Bzgl. des im Rahmen von Planungen zu berücksichtigenden Kollisionsrisikos bzw. möglicher akustischer und optischer Wirkungen durch Fahrzeuge sind keine erheblichen additiven Störungen oder Tötungsrisiken zu erwarten. Ziel- und Quellverkehre der geplanten Bauflächen sollen über die schon heute bestehenden Straßen abgewickelt werden, sodass keine neuen großräumigen Verkehrsachsen und Zerschneidungseffekte entstehen werden. Mögliche und zulässige Geschwindigkeiten innerhalb der neuen Bauflächen werden gering bleiben. Signifikante Verkehrszunahmen in der Nacht werden nicht erwartet.

Zusätzlich wird als allgemeine Vermeidungsmaßnahme in die Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen, dass neben der unzulässigen Beleuchtung der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und auch Nr. 25 BauGB festgesetzten Flächen additive Störungen durch Licht generell zu vermeiden sind. Details werden im Kap. 5 beschrieben.

3.2.2 Vogelarten

Lebensräume von Vogelarten setzen sich aus Brutplätzen, Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten sowie ggf. auch Schlafplätzen zusammen. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

In Bezug auf diese Differenzierung ist im Hinblick auf die bei einer Umsetzung der Planungen zu berücksichtigenden Arten Graureiher, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Sperber, die als Nahrungsgäste im kommunenübergreifenden Planungsraum erfasst wurden, ein Verlust essentieller Habitatbestandteile auszuschließen. Zum einen verbleiben im Raum zahlreiche Ausweichstrukturen, zum anderen werden insbesondere innerhalb der im nördlichen Randbereich der geplanten Gewerbeflächen kommunenübergreifend gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB getroffenen Festsetzungen (z. T. in Kombination mit Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) großräumig geeignete Bereiche geschaffen und gesichert. Hier wird im Übergang zur freien Landschaft ein hochwertiges Mosaik aus extensiv genutzten Freiflächen, wechselfeuchten Bereichen, zukünftig naturnah angelegten Abschnitten des Welplagebachs, Blänken, anteiligen Gehölz- / Waldpflanzungen etc. entstehen. Diese werden nicht nur als anteiliges Nahrungshabitat dienen können, sondern auch Strukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Gehölz- und Nischenbrüter sowie auch Offenlandarten bieten. Dementsprechend werden sich hier grundsätzlich auch Flächen entwickeln, die für die im Raum bekannten Arten Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn deutlich besser geeignet sind als die bisherigen Strukturen der Planflächen.

Auch wenn die genannten Offenlandarten derzeit nicht oder nicht mehr in den unmittelbaren Planflächen nachgewiesen wurden, wird vorsorglich in den Bebauungsplan ein Hinweis zur zeitlich eingeschränkten Baufeldfreimachung der Freiflächen aufgenommen. Danach ist

die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutzeiten dieser Arten zulässig. Andernfalls sind im Vorfeld aktuelle Nutzungen durch Bodenbrüter auszuschließen (Details siehe Kap. 5).

Unabhängig davon bleiben zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten die allgemeinen Vorgaben und Verbote und die sich daraus ableitenden Bauzeitenregelungen des § 39 BNatSchG zu berücksichtigen. Danach sind Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, Gebüsch etc. in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten. Ein entsprechender Hinweis wird ebenfalls in den Bebauungsplan aufgenommen (Details siehe Kap. 5). Durch diese Vorgaben kann nicht nur für zahlreiche Allerweltsarten das Tötungsverbot im Sinne des § 44 BNatSchG vermieden werden, sondern auch in Bezug auf den planungsrelevanten Star, der im Bereich der Siedlung „Parsevalstraße“ nistete. Gleiches gilt auch für die im Harsewinkeler Stadtgebiet als Brutvogel nachgewiesenen Arten Feldsperling und Gartenrotschwanz. Ausweichstrukturen für neue Nester finden diese Arten nicht nur im Umfeld, sondern insbesondere auch in mehreren Bereichen, die zukünftig gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25 BauGB festgesetzt werden. In diesen Teilbereichen vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten weit verbreiteter Arten werden durch die Festsetzungen gleichzeitig gesichert. Ergänzend wird empfohlen, für den Star 5 Nistkästen im Bereich geeigneter und planungsrechtlich gesicherter Gehölz- / Baumstrukturen anzubringen. Diese können auch dem im Harsewinkeler Stadtgebiet früher nachgewiesenen Gartenrotschwanz zu Gute kommen. Für den Feldsperling werden hier weitere 2 Kästen empfohlen. Details sind mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) abzustimmen.

Festsetzungen zu Dachbegrünungen sind analog zur Gruppe der Fledermäuse im Hinblick auf den Ausgleich bzw. die Schaffung von Nahrungshabitaten und auch Nistmöglichkeiten ebenfalls positiv zu werten, da diese Insektenpopulationen fördern und kleinräumig Rückzugsnischen bilden werden.

3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Im Zuge der Analyse des im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) in Verbindung mit den zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2) werden diejenigen Arten ermittelt, für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Die ausführliche, artbezogene Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 2 enthalten. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Vorprüfung zusammenfassend dargestellt.

3.3.1 Säugetiere

Im Bereich des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets sind Vorkommen mehrerer Fledermausarten bekannt, die sowohl die Planflächen für den Bebauungsplan Nr. 400 (einschl. 19. FNP-Änderung) als auch die Flächen im Bereich der Nachbarkommune Harsewinkel für den Bebauungsplan Nr. 85 (einschl. 21. FNP-Änderung) nutzen. Für diese können erhebliche Beeinträchtigungen durch anteilig unvermeidbare Fällarbeiten von „Strukturbäumen“ nicht sicher ausgeschlossen werden. Damit ist in diesem Zusammenhang eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG mit Ausnahme von Großem Mausohr und Zweifarbfledermaus für alle Arten vorzunehmen.

Zusätzlich sind aufgrund der erforderlichen Abrissarbeiten und der in den Gebäuden der Siedlung „Parsevalstraße“ nachgewiesenen Quartiernutzungen (Schwerpunktart: Zwergfledermaus) auch erhebliche Beeinträchtigungen für verschiedene Arten – einschließlich Großem Mausohr und Zweifarbfledermaus – zu erwarten bzw. nicht sicher auszuschließen. Daher wird für sämtliche nachstehenden Fledermausarten bzw. Artengruppen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt (vgl. Kap. 4).

- Braunes / Graues Langohr
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Große / Kleine Bartfledermaus
- Großer Abendsegler
- Großes Mausohr
- Kleiner Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zweifarbfledermaus
- Zwergfledermaus

3.3.2 Vogelarten

Im Bereich des geplanten Vorhabens wurden in den vergangenen Jahren innerhalb der Planflächen für den Bebauungsplan Nr. 400 (einschl. 19. FNP-Änderung) Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten Graureiher, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Star sowie auf den ergänzenden Flächen für die Gewerbeentwicklungen im Bereich der Nachbarkommune Harsewinkel (Bebauungsplan Nr. 85 einschl. 21. FNP-Änderung) die zusätzlichen Arten Feldsperling, Gartenrotschwanz, Rebhuhn und Sperber nachgewiesen. Im Abstand außerhalb wurden Feldlerche und Kiebitz erfasst.

Im Ergebnis zeigt sich jedoch, dass unter Berücksichtigung der über den Bebauungsplan bzw. die Pläne beider Nachbarkommunen getroffenen Festsetzungen und in die Bebauungspläne aufgenommenen Inhalte / Hinweise zu allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeitenregelungen (siehe Kap. 5.1) erhebliche Beeinträchtigungen für die Arten

ausgeschlossen werden können. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ist erlässlich.

4 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung in Anlage 2 (vgl. Kap. 3.3) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine vertiefende Prüfung in Anlage 3. Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt.

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Für die in NRW als planungsrelevant eingestuftten Arten ist zu prüfen, ob das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann. Zudem ist zu prüfen, ob für erhebliche Störungen bzw. Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt und der Erhaltungszustand der lokalen Population gewahrt bleibt. Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier also auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind.

Der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW 2013) dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungsmaßnahmen.

Für die Arten, bei denen aufgrund der Vorprüfung (s. Kap. 3 und Anlage 2) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen dieser vertiefenden Prüfung.

Arten mit ähnlichen Lebensraumsprüchen, welche von denselben Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sind, werden zu einer Artengruppe bzw. Gilde zusammengefasst. Im Vorliegenden Fall ist dies die Gruppe der Fledermäuse.

4.1 Säugetiere

Aufgrund der in den Gebäuden im Bereich der Siedlung „Parsevalstraße“ in 2020 nachgewiesenen Fledermausquartiere (siehe Kap. 2.5.4), die für die Umsetzung der Planungen abgerissen werden müssen, sowie der anteilig unvermeidbaren Fällung von Strukturbäumen sind zum Ausschluss von Verbotstatbeständen folgende ergänzende Vermeidungsmaßnahmen in den Inhalten des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Details sind mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) abzustimmen.

Abriss der Gebäude im Bereich der Siedlung „Parsevalstraße“

- Der Abriss der Gebäude der Siedlung „Parsevalstraße“ ist ausschließlich in der Zeit zwischen dem 15.08 und 15.10. eines Jahres zulässig (bis zum 15.10. müssen die Dächer der Gebäude abgenommen sein).
- Zusätzlich ist der Abriss der Gebäude im Bereich „Parsevalstraße“ durch eine fachkundige Person für Fledermäuse zu begleiten.
- Im Vorfeld zum Abriss sind im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG aufgrund der Bedeutung der Siedlung als Fledermausquartier zusätzlich funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) erforderlich. Dazu müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den verlorengehenden Strukturen für die Arten geeignete Ersatzstrukturen geschaffen werden, die vor dem Beginn der Abrissarbeiten funktionsfähig umgesetzt sein müssen (siehe unten).

Fällung von Strukturbäumen

- Bei einer Fällung der im Gebiet erfassten Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen (siehe faunistische Kartierungen) sind die Rodungsarbeiten durch eine fachkundige Person zu begleiten.
- Zusätzlich sind in Abhängigkeit der in den Kartierungen erfolgten Bewertung der in Anspruch genommenen Strukturen in ausreichendem Maß Ersatzstrukturen (selbstreinigende Fledermauskästen) an dafür geeigneten und über die Festsetzungen des Bebauungsplans zum Erhalt festgesetzten Bäumen im Plangebiet zu schaffen.

- Die Rodungsarbeiten sind vorzugsweise im Herbst (Oktober) vorzunehmen, wenn potenzielle Vogelbruten bereits abgeschlossen und Fledermäuse i. d. R. noch aktiv sind.

Herrichtung funktionserhaltender Maßnahmen (CEF)

Ergänzend dazu müssen vor dem Beginn der Abrissarbeiten der Gebäude der Siedlung „Parsevalstraße“ funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den verlorengehenden Strukturen umgesetzt werden. Dazu sind geeignete Ersatzstrukturen zu schaffen (Schwerpunktart: Zwergfledermaus), die vor dem Beginn der Abrissarbeiten funktionsfähig umgesetzt sein müssen.

In Anlehnung an den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW 2013) und den Maßnahmenkatalog im Informationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2019) wurden dazu in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft BiotopKartierung geeignete Maßnahmen erarbeitet und Details eng mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) abgestimmt.

Im Ergebnis sind als geeigneter funktionaler Ersatz für den Verlust der Gebäude 4 Ersatz- / Artenschutzgebäude zu errichten. Drei der Gebäude sind an den im Plan gekennzeichneten Stellen innerhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Maßnahmenflächen A und B zu errichten. Ein weiteres Ersatz- / Artenschutzgebäude wird innerhalb des angrenzend in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 85 „Gewerbegebiet Welpgebach“ der Stadt Harsewinkel errichtet (Details siehe Kap. 5.2). Neben der Funktion für gebäudebewohnende Fledermausarten und Vögel werden diese beispielsweise auch für Insekten etc. geeignete Habitatstrukturen bieten, an die geeignete Jagd- und Nahrungshabitate wie artenreiche Wiesen, Wildstrauchhecken etc. unmittelbar angrenzen.

5 Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Zusammenfassend können durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen Störungen und Schädigungen betroffener Arten durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 400 einschl. 19. FNP-Änderung vermieden oder vermindert bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Planungen in einem bewusst gewählten und nicht voneinander trennbaren Kontext zur Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 85 einschl. 21. FNP-Änderung der Stadt Harsewinkel stehen.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 400 sind folgende Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlichen Gründen zu beachten und inhaltlich in den Bebauungsplan aufzunehmen:

- Bauzeitenbeschränkungen
- Fachliche Begleitung der Fällarbeiten von Strukturbäumen
- Vermeidung von Störungen durch Licht

Nachfolgend werden die Maßnahmen im Einzelnen beschrieben. Diese werden zielführend durch sämtliche im Gebiet festgesetzten und insgesamt konfliktminimierend wirkenden Flächen und Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25 BauGB unterstützt.

Bauzeitenregelungen zu Schnitt- und Rodungsarbeiten sowie der Baufeldfreimachung von Freiflächen

In Anlehnung an die Verbote des § 39 BNatSchG sind Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen sowie Röhrichten zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

Sofern innerhalb der Freiflächen Bodenarbeiten / Baufeldfreimachungen zwischen Anfang März und Ende September eines Jahres erforderlich werden, ist vorher ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten auszuschließen.

Fachliche Begleitung der Fällarbeiten von Strukturbäumen

Bei einer Fällung der im Gebiet erfassten Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen (siehe Anlage 6, S. 4) sind die Rodungsarbeiten durch eine fachkundige Person zu begleiten. Zusätzlich sind in Abhängigkeit der in den Kartierungen erfolgten Bewertung der

in Anspruch genommenen Strukturen (siehe Anlage 6, S. 4) in ausreichendem Maß Ersatzstrukturen (selbstreinigende Fledermauskästen) an dafür geeigneten und über die Festsetzungen des Bebauungsplans zum Erhalt festgesetzten Bäumen im Plangebiet zu schaffen. Details sind mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) abzustimmen. Die Roudungsarbeiten sind vorzugsweise im Herbst (Oktober) vorzunehmen, wenn potenzielle Vogelbruten bereits abgeschlossen und Fledermäuse i. d. R. noch aktiv sind.

Bauzeitenregelungen und fachliche Begleitung der Abrissarbeiten

Der Abriss der Gebäude im Bereich „Parsevalstraße“ ist aufgrund der nachgewiesenen Funktion für Fledermäuse durch eine fachkundige Person zu begleiten und ausschließlich in der Zeit zwischen dem 15.08 und 15.10. eines Jahres zulässig (bis zum 15.10. müssen die Dächer der Gebäude abgenommen sein). Die für die nachgewiesenen Arten vorzusehenden funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF) (siehe Kap. 5.2) müssen vor dem Beginn der Abrissarbeiten funktionsfähig umgesetzt sein. Details sind mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) abzustimmen.

Hinweis

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) erfolgten die Abrissarbeiten der Gebäude im Bereich „Parsevalstraße“ unter Berücksichtigung der einzuhaltenen Bauzeitenregelung (Abriss nur zwischen dem 15.08 und 15.10. eines Jahres) bereits Mitte August 2021. Die erforderlichen CEF-Maßnahmen waren bereits umgesetzt. Sowohl die Abrissarbeiten als auch die Errichtung der Ersatzgebäude wurden durch eine fachkundige Person für Fledermäuse begleitet. Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurde ausgeschlossen.

Vermeidung von Störungen durch Licht

Im gesamten Plangebiet sind additive Störungen durch Licht generell zu vermeiden. Für unvermeidbare Beleuchtungen von Fassaden, Außenanlagen, Fahrstraßen und Stellplatzanlagen sind Leuchtkörper und Reflektoren so auszurichten, dass kein Licht in die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25 BauGB festgesetzten Flächen fällt. Es sind Leuchtmittel mit geringem Blaulicht- bzw. UV-Anteil mit einem Spektralbereich zwischen 540 – 650 nm und mit einer Farbtemperatur ≤ 2.700 Kelvin zu verwenden, die nur eine geringe Insektenanziehung bewirken. Blendwirkungen sind zu unterbinden (insbesondere durch Verwendung geschlossener Lampengehäuse, Ausrichtung der Lichtkegel nach unten, geringe Masthöhen etc.), eine Lichtstreuung über die zu beleuchtenden Anlagen und Flächen hinaus ist zu vermeiden. Beleuchtungszeiten und -intensitäten sind nach Möglichkeit durch Bewegungsmelder, Abdimmen etc. zu minimieren. Das Beleuchtungskonzept für öffentliche Verkehrs- und Grünflächen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) abzustimmen.

5.2 Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen stellen artspezifische, bereits vor Beginn des geplanten Vorhabens funktionsfähige Maßnahmen dar, mit der die vorhabenbedingten Betroffenheiten planungsrelevanter Arten durch Entwicklung geeigneter Ausweichhabitate aufgefangen werden. Hat eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nach Durchführung dieser Maßnahmen mindestens die gleiche (oder eine größere) Ausdehnung und eine gleiche (oder bessere) Qualität für die zu schützende Art, so liegt keine Beeinträchtigung der Funktion, Qualität oder Integrität der betreffenden Stätte vor und das Vorhaben kann durchgeführt werden, ohne dass eine Ausnahme nach Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 400 sind folgende vorgezogene, funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) aus artenschutzrechtlichen Gründen zu beachten und inhaltlich in den Plan aufzunehmen, um mögliche Störungen und Schädigungen betroffener Arten auszugleichen (siehe Prüfbögen / Anlage 3).

Die Maßnahmen wurden in Anlehnung an die Kriterien des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW 2013) und den Maßnahmenkatalog im Informationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2019) zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung erarbeitet und mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) abgestimmt. Sie sind geeignet, mögliche Störungen und Schädigungen betroffener Arten auszugleichen.

Inhaltlich sind folgende Sachverhalte in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Ersatz- / Artenschutzgebäude für gebäudenutzende Fledermausarten (Schwerpunktart: Zwergfledermaus)

Vor einem Abriss der Gebäude im Bereich der Siedlung „Parsevalstraße“ sind 4 für gebäudewohnende Fledermäuse (Schwerpunktart: Zwergfledermaus) geeignete Ersatz- / Artenschutzgebäude zu errichten. Die Gebäude mit einer Länge und Höhe von jeweils mind. 6 m sind überwiegend nach Südwest / Südost auszurichten und mit einem Ziegeldach, doppelschaligen Fassaden(elementen) sowie mind. 2 Gebäude mit einem Schornstein auszustatten. Mind. 1 Gebäude muss ebenerdig sein, übrige Gebäude können aufgeständert werden. Zu Kontrollzwecken müssen die Innenräume begehbar sein.

Die Gebäude müssen vor dem Beginn der Abrissarbeiten der Gebäude im Bereich der Siedlung „Parsevalstraße“ im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den verlorengehenden Strukturen funktionsfähig umgesetzt sein. Details sind mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) abzustimmen.

Hinweis:

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh, der vor Ort kartierenden Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung und den Kommunen Gütersloh und Harsewinkel sind drei Gebäude im Stadtgebiet Gütersloh an den im Bebauungsplan Nr. 400 gekennzeichneten Stellen im Bereich der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Maßnahmenflächen A und B zu errichten. Ein weiteres Ersatz- / Artenschutzgebäude liegt innerhalb gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzter Maßnahmenflächen im Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 85 „Gewerbegebiet Welplagebach“ der Stadt Harsewinkel (Flurstück Nr. 56, Flur 10, Gemarkung Marienfeld). Zum Satzungsbeschluss erfolgen sowohl notwendige vertragliche Regelungen zwischen der Kommune und dem Flächeneigentümer als auch eine dingliche Sicherung. Die beiden Gebäude östlich (Gütersloh) und westlich (Harsewinkel) des Nottebrockswegs werden aufgeständert (Punktfundamente), die beiden anderen Gebäude mit einem flächigen Fundament errichtet.

Ebenfalls in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) erfolgte die Umsetzung der CEF-Maßnahmen bereits im Sommer 2021. Damit waren die Artenschutzgebäude bereits umgesetzt und als Ersatzhabitate funktionsfähig, als mit den für 2021 terminierten Abrissarbeiten der Gebäude im Bereich „Parsevalstraße“ unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Bauzeitenregelung (Abriss nur zwischen dem 15.08 und 15.10. eines Jahres) Mitte August 2021 gestartet wurde. Sowohl die Abrissarbeiten als auch die Errichtung der Ersatzgebäude wurden durch eine fachkundige Person für Fledermäuse begleitet. Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurde ausgeschlossen.

Im Weiteren wird empfohlen, im Rahmen eines Monitorings regelmäßige Kontrollen für die Artenschutzgebäude (CEF-Maßnahmen) durch eine fachkundige Person durchzuführen, die Ergebnisse zu dokumentieren und ggf. Nachbesserungen vorzunehmen.

6 Ergebnis des Artenschutzbeitrages

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der im Rahmen der Artenschutzprüfung vorgesehenen Maßnahmen der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos wird vorhabenbedingt nicht entstehen. Baubedingte Verletzungen oder die Tötung von Individuen wird durch Bauzeitenbeschränkungen in Bezug auf Schnitt- und Rodungsarbeiten, die Baufeldfreimachung im Bereich von Offenlandstrukturen sowie in Bezug auf geplante Abrissarbeiten vermieden. Gleichzeitig sind Abrissarbeiten sowie unvermeidbare Fällungen von Strukturbäumen durch eine fachkundige Person zu begleiten.

Ergänzend dazu sind Störungen durch Licht grundsätzlich zu vermeiden. Dazu sind sowohl Leuchtkörper und Reflektoren so auszurichten, dass kein Licht in die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25 BauGB festgesetzten Flächen fällt, als auch Leuchtmittel mit geringem Blaulicht- bzw. UV-Anteil mit einem Spektralbereich zwischen 540 – 650 nm und mit einer Farbtemperatur ≤ 2.700 Kelvin zu verwenden, die nur eine geringe Insektenanziehung bewirken. Blendwirkungen sind zu unterbinden (insbesondere durch Verwendung geschlossener Lampengehäuse, Ausrichtung der Lichtkegel nach unten, geringe Masthöhen etc.), eine Lichtstreuung über die zu beleuchtenden Anlagen und Flächen hinaus ist zu vermeiden. Beleuchtungszeiten und -intensitäten sind nach Möglichkeit durch Bewegungsmelder, Abdimmen etc. zu minimieren. Das Beleuchtungskonzept für öffentliche Verkehrs- und Grünflächen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) abzustimmen.

Die mit der Umsetzung der Planungen verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender Fledermausarten (Schwerpunktart: Zwergfledermaus) werden hingegen durch geeignete, artspezifische, funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF) kompensiert. Diese sind im räumlichen Zusammenhang zu den gestörten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vorgezogen zum Eingriff umzusetzen bzw. wurden bereits umgesetzt. Damit bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten.

Die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sowie zum funktionserhaltenden Ausgleich (CEF-Maßnahmen) werden im Kap. 5 dargestellt und inhaltlich in den Bebauungsplan aufgenommen.

7 Zusammenfassung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Das Artenspektrum wurde anhand einer Messtischblattauswertung nach dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV, der Datensammlung „Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS)“, der im Raum in 2017 und 2020 vorgenommenen faunistischen Kartierungen für die Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien und Fische sowie eigener Begehungen ermittelt. Es erfolgte eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumanprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind bzw. nachgewiesen wurden.

In der Summe kommt der Artenschutzbeitrag zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der über den Bebauungsplan abgedeckten Planinhalte, die inhaltlich durch den Bebauungsplan Nr. 85 der Nachbarkommune Harsewinkel fachlich fortgeführt und ergänzt werden, die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Zu den inhaltlich zu berücksichtigenden Punkten zählen folgende Plandetails.

Vermeidungsmaßnahmen

- In Anlehnung an die Verbote des § 39 BNatSchG sind Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen sowie Röhricht zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.
- Sofern innerhalb der Freiflächen Bodenarbeiten / Baufeldfreimachungen zwischen Anfang März und Ende September eines Jahres erforderlich werden, ist vorher ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten auszuschließen.
- Der Abriss der Gebäude im Bereich „Parsevalstraße“ ist aufgrund der nachgewiesenen Funktion für Fledermäuse durch eine fachkundige Person zu begleiten und ausschließlich in der Zeit zwischen dem 15.08 und 15.10. eines Jahres zulässig (bis zum 15.10. müssen die Dächer der Gebäude abgenommen sein). Die für die nachgewiesenen Arten vorzusehenden funktionserhaltenden CEF-Maßnahmen (siehe unten) müssen vor dem Beginn der Abrissarbeiten funktionsfähig umgesetzt sein. Details sind mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) abzustimmen.
- Bei einer Fällung der im Gebiet erfassten Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen (siehe faunistische Kartierungen) sind die Rodungsarbeiten durch eine fachkundige Person zu begleiten. Zusätzlich sind in Abhängigkeit der in den

Kartierungen erfolgten Bewertung der in Anspruch genommenen Strukturen (siehe Anlage 6, S. 4) in ausreichendem Maß Ersatzstrukturen (selbstreinigende Fledermauskästen) an dafür geeigneten und über die Festsetzungen des Bebauungsplans zum Erhalt festgesetzten Bäumen im Plangebiet zu schaffen. Details sind mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) abzustimmen. Die Rodungsarbeiten sind vorzugsweise im Herbst (Oktober) vorzunehmen, wenn potenzielle Vogelbruten bereits abgeschlossen und Fledermäuse i. d. R. noch aktiv sind.

- Im gesamten Plangebiet sind additive Störungen durch Licht generell zu vermeiden. Für unvermeidbare Beleuchtungen von Fassaden, Außenanlagen, Fahrstraßen und Stellplatzanlagen sind Leuchtkörper und Reflektoren so auszurichten, dass kein Licht in die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25 BauGB festgesetzten Flächen fällt. Es sind Leuchtmittel mit geringem Blaulicht- bzw. UV-Anteil mit einem Spektralbereich zwischen 540 – 650 nm und mit einer Farbtemperatur ≤ 2.700 Kelvin zu verwenden, die nur eine geringe Insektenanziehung bewirken. Blendwirkungen sind zu unterbinden (insbesondere durch Verwendung geschlossener Lampengehäuse, Ausrichtung der Lichtkegel nach unten, geringe Masthöhen etc.), eine Lichtstreuung über die zu beleuchtenden Anlagen und Flächen hinaus ist zu vermeiden. Beleuchtungszeiten und -intensitäten sind nach Möglichkeit durch Bewegungsmelder, Abdimmen etc. zu minimieren. Das Beleuchtungskonzept für öffentliche Verkehrs- und Grünflächen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) abzustimmen.

Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen)

- Als Ersatz- / Artenschutzgebäude für gebäudenutzende Fledermausarten (Schwerpunktart: Zwergfledermaus) sind vor einem Abriss der Gebäude im Bereich der Siedlung „Parsevalstraße“ in ihrem räumlich-funktionalen Zusammenhang 4 für gebäudebewohnende Fledermäuse (Schwerpunktart: Zwergfledermaus) geeignete Ersatz- / Artenschutzgebäude zu errichten. Die Gebäude mit einer Länge und Höhe von jeweils mind. 6 m sind überwiegend nach Südwest / Südost auszurichten und mit einem Ziegeldach, doppelschaligen Fassaden(elementen) sowie mind. 2 Gebäude mit einem Schornstein auszustatten. Mind. 1 Gebäude muss ebenerdig sein, übrige Gebäude können aufgeständert werden. Zu Kontrollzwecken müssen die Innenräume begehbar sein. Details sind mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) abzustimmen.

Hinweis:

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh, der vor Ort kartierenden Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung und den Kommunen Gütersloh und Harsewinkel sind drei Gebäude im Stadtgebiet Gütersloh an den im Bebauungsplan Nr. 400 gekennzeichneten Stellen im Bereich der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Maßnahmenflächen A und B zu errichten. Ein weiteres Ersatz- / Artenschutzgebäude liegt innerhalb gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzter Maßnahmenflächen im Geltungsbereich für den Bebauungsplans Nr. 85 „Gewerbegebiet Welplagebach“ der Stadt

Harsewinkel (Flurstück Nr. 56, Flur 10, Gemarkung Marienfeld). Zum Satzungsbeschluss erfolgen sowohl notwendige vertragliche Regelungen zwischen der Kommune und dem Flächeneigentümer als auch eine dingliche Sicherung. Die beiden Gebäude östlich (Gütersloh) und westlich (Harsewinkel) des Nottebrockswegs werden aufgeständert (Punktfundamente), die beiden anderen Gebäude mit einem flächigen Fundament errichtet.

Ebenfalls in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) erfolgte die Umsetzung der CEF-Maßnahmen bereits im Sommer 2021. Damit waren die Artenschutzgebäude bereits umgesetzt und als Ersatzhabitate funktionsfähig, als mit den für 2021 terminierten Abrissarbeiten der Gebäude im Bereich „Parsevalstraße“ unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Bauzeitenregelung (Abriss nur zwischen dem 15.08 und 15.10. eines Jahres) Mitte August 2021 gestartet wurde. Sowohl die Abrissarbeiten als auch die Errichtung der Ersatzgebäude wurden durch eine fachkundige Person für Fledermäuse begleitet. Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurde ausgeschlossen.

Im Weiteren wird empfohlen, im Rahmen eines Monitorings regelmäßige Kontrollen für die Artenschutzgebäude (CEF-Maßnahmen) durch eine fachkundige Person durchzuführen, die Ergebnisse zu dokumentieren und ggf. Nachbesserungen vorzunehmen.

Herford, Dezember 2022



Der Verfasser

8 Quellenverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG (2020a)

Faunistische Untersuchungen im Rahmen der Gewerbegebietsplanung
Flugplatz Gütersloh.

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG (2020b)

Untersuchung der Fledermausfauna in Gütersloh, Parsevalstraße.

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG (2020c)

Artenschutzmaßnahmen zu den geplanten Gebäudeabbrissen Parsevalstraße
und Zeppelinstraße in Gütersloh.

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG (2021)

Untersuchung der Bäume im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes
Gewerbegebietplanung Flugplatz Gütersloh.

BMS-UMWELTPLANUNG (2020a)

Amphibienerfassung am Welplagebach im Bereich des geplanten
Gewerbegebiets am Militärflughafen Gütersloh (Stadt Gütersloh). - BLÜML,
SCHÖNHEIM & SCHÖNHEIM GBR.

BMS-UMWELTPLANUNG (2020b)

Fischerfassung am Welplagebach im Bereich des geplanten Gewerbegebiets
am Militärflughafen Gütersloh (Stadt Gütersloh). - BLÜML, SCHÖNHEIM &
SCHÖNHEIM GBR.

KIEL, E.-F. (2007)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand,
Gefährdung, Maßnahmen..

LANA (2010)

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT
NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG.

LANUV NRW (2019)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". -
Website, abgerufen am 14. Dezember 2020
[<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>].

LANUV NRW (2019)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". -
Website, abgerufen am 14. Dezember 2020
[<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>].



LANUV NRW (2020)

NaturschutzInformationen NRW (@LINFOS). - Website, abgerufen am 07.
Dezember 2020

[<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>]
. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2020a)

Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). - Website, abgerufen
am 07. Dezember 2020

[<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>].

LÖKPLAN - CONZE & CORDES GbR (2018)

Abschlussbericht der Brutvogel- und Fledermaus-Erfassungen sowie der
Erfassung planungsrelevanter Gehölzstrukturen im geplanten
interkommunalen Gewerbegebiet am ehemaligen Militärflughafen in Gütersloh.

MKULNV NRW (2013)

Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung
artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MKULNV NRW (2016)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur
Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL)
zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).
Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MWEBWV NRW & MKULNV NRW (2010)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von
Vorhaben.



Anlage 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4015

Art		EHZ NRW (ATL)	Status im MTB
Deutscher Name	Wissens. Name		
Säugetiere			
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	A. v.
Breitflügelvedermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G↓	A. v.
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	G	A. v.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	A. v.
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	U	A. v.
Zweifarbvedermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	G	A. v.
Zwergvedermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	A. v.
Vögel			
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U	B
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	unbek.	B
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	B
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U↓	B
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	B
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	unbek.	B
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	U	B
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	U↓	B
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	U	B
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U↓	B
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	B
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	B
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U	B
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	B
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	U	B
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	B
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	B
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	–	B
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	B
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	unbek.	B
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	B
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	B
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	B

Art		EHZ NRW (ATL)	Status im MTB
Deutscher Name	Wissens. Name		
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	G	B
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	U	B
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	U	B

Legende

Erhaltungszustand in NRW (EHZ):		Status in NRW:
S	ungünstig/schlecht (rot)	A. v. Nachweis ab 2000 vorhanden
U	ungünstig/unzureichend (gelb)	B Brutvorkommen ab 2000 vorhanden
G	günstig (grün)	R/W Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden
ATL	atlantische biogeographische Region	

Anlage 2: Vorprüfung

Säugetiere

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	G	3	Waldfledermaus; Vorkommen in unterholzreichen lichten Laub- und Nadelwäldern mit größerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Jagd in niedriger Höhe (0,5–7 m) im Unterwuchs. Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Wochenstuben: Baumhöhlen und Nistkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Kleine Kolonien aus 5–25 (max. 100) Weibchen. Im Wald häufige Quartierwechsel. Winterquartier: in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten. Das UG bzw. die Planflächen zeigen jedoch anteilig geeignete Habitatstrukturen. Zudem wurde die Art im Rahmen der faunistischen Kartierungen sowohl in 2017 als auch in 2020 nachgewiesen. In 2017 wurden Flugbewegungen die Art per Detektor im Harsewinkeler Stadtgebiet in der Nähe von Baumgruppen bzw. an der Waldparzelle erfasst. In 2020 wurden Rufaufzeichnungen der Artengruppe Braunes / Graues Langohr im nördlichen Randbereich der Siedlung „Parsevalstraße“ per Horchbox erfasst. ▶ Vorkommen im Raum bekannt	Bei einer Umsetzung der Planungen werden z. T. potenziell für die Art geeignete Strukturen überplant (Strukturbäume, Gehölzbestände, Teilnahrungshabitate). Beeinträchtigungen nachgewiesener Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind jedoch nicht erkennbar. Zum Ausschluss von Verbotstatbeständen (Tötungsverbot) im Sinne des § 44 BNatSchG wird zudem in den B-Plan ein entsprechender Hinweis (Bauzeitenregelung) aufgenommen. Rodungsarbeiten für im Gebiet erfasste und markierte Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen sind durch eine fachkundige Person zu begleiten, vorzugsweise im Herbst (Oktober) vorzunehmen und die Strukturen durch selbstreinigende Fledermauskästen im Plangebiet zu ersetzen (siehe faunistische Kartierungen (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2020c)). Ein Verlust von Leitstrukturen für Transferflüge wird durch verschiedene Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB ausgeschlossen. Gleichzeitig werden hier neue Teilnahrungshabitate im Übergang zur freien Landschaft geschaffen und anteilig Strukturbäume gesichert. Störungen sensibler Bereiche durch Beleuchtungen werden durch entsprechende Vorgaben vermieden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Breitflügelgedermäus <i>Eptesicus serotinus</i></p>	<p>2</p>	<p>3</p>	<p>Gebäudefledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halb-offener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3–15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartiertreu). Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstreckenzieher, meist Wanderungen unter 50 km.</p>	<p>Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1).</p> <p>Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten.</p> <p>Das UG bzw. die Planflächen zeigen jedoch anteilig geeignete Habitatstrukturen. Zudem wurde die Art im Rahmen der faunistischen Kartierungen sowohl in 2017 als auch in 2020 nachgewiesen. In 2017 wurden Flugbewegungen der Art per Detektor insbesondere an Gehölzrändern erfasst. Besetzte oder ehemalige Sommer-, Wochenstuben- oder Winterquartiere wurden nicht genau verortet. In 2020 wurden Rufaufzeichnungen der Art innerhalb der Siedlung „Parsevalstraße“ per Horchbox erfasst.</p> <p>► Vorkommen im Raum bekannt</p>	<p>Bei einer Umsetzung der Planungen werden z. T. potenziell für die Art geeignete Strukturen überplant (Strukturbäume, Gehölzbestände, Gebäude, Teilnahrungshabitate). Beeinträchtigungen nachgewiesener Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind jedoch nicht erkennbar. Zum Ausschluss von Verbotstatbeständen (Tötungsverbot) im Sinne des § 44 BNatSchG werden zudem in den B-Plan Hinweise zur Bauzeitenregelung aufgenommen. Rodungsarbeiten für im Gebiet erfasste und markierte Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen sind vorzugsweise im Herbst (Oktober) vorzunehmen. Die Fällung ist durch eine fachkundige Person zu begleiten und die Strukturen durch selbstreinigende Fledermauskästen im Plangebiet zu ersetzen (siehe faunistische Kartierungen (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2020c)).</p> <p>Der Abriss der Gebäude im Bereich „Parsevalstraße“ ist aufgrund der nachgewiesenen Funktion für Fledermäuse (Schwerpunkttart Zwergfledermaus) durch eine fachkundige Person zu begleiten und ausschließlich in der Zeit zwischen dem 15. 08 und 15.10. eines Jahres zulässig. Der Verlust ist mittels CEF-Maßnahmen (Errichtung geeigneter Artenschutzgebäude) vorgezogen zum Eingriff im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu kompensieren und wird damit auch für diese Art geeignete Gebäudestrukturen im Raum schaffen.</p> <p>Ein Verlust von Leitstrukturen für Transferflüge wird durch verschiedene Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB ausgeschlossen. Gleichzeitig werden hier neue Teilnahrungshabitate im Übergang zur freien Landschaft geschaffen und anteilig Strukturbäume gesichert. Störungen sensibler Bereiche durch Beleuchtungen werden durch entsprechende Vorgaben vermieden.</p> <p>► Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i></p>	<p>*</p>	<p>*</p>	<p>Waldfledermaus; Vorkommen in lichten Laubwäldern. Jagdgebiete: reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern, bis 1,5 km von den Quartieren entfernt. Wochenstuben in Baumquartieren, Nistkästen, Dachböden und Viehställen. Kolonien aus mehreren Gruppen von 10–30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Ausgesprochen quartiertreu, Überwinterung in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren. Mittelstreckenwanderer; bis zu 80 (max. 185) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.</p>	<p>Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten. Das UG bzw. die Planflächen zeigen jedoch anteilig geeignete Habitatstrukturen. Zudem wurde die Art im Rahmen der faunistischen Kartierungen sowohl in 2017 als auch in 2020 nachgewiesen. In 2017 wurden nur an einem Feldgehölz mit Altbäumen im nordwestlichen UG Flugbewegungen der Art per Detektor aufgezeichnet. Besetzte oder ehemalige Sommer-, Wochenstuben- oder Winterquartiere wurden nicht genau verortet. In 2020 wurden Rufaufzeichnungen der Art im nördlichen Randbereich der Siedlung „Parsevalstraße“ per Horchbox erfasst.</p> <p>► Vorkommen im Raum bekannt</p>	<p>Bei einer Umsetzung der Planungen werden z. T. potenziell für die Art geeignete Strukturen überplant (Strukturbäume, Gehölzbestände, Gebäude, Teilnahrungshabitats). Beeinträchtigungen nachgewiesener Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind jedoch nicht erkennbar. Zum Ausschluss von Verbotstatbeständen (Tötungsverbot) im Sinne des § 44 BNatSchG werden zudem in den B-Plan Hinweise zur Bauzeitenregelung aufgenommen. Rodungsarbeiten für im Gebiet erfasste und markierte Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen sind durch eine fachkundige Person zu begleiten, vorzugsweise im Herbst (Oktober) vorzunehmen und die Strukturen durch selbstreinigende Fledermauskästen im Plangebiet zu ersetzen (siehe faunistische Kartierungen (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2020c)). Der Abriss der Gebäude im Bereich „Parsevalstraße“ ist aufgrund der nachgewiesenen Funktion für Fledermäuse (Schwerpunktart Zwergfledermaus) durch eine fachkundige Person zu begleiten und ausschließlich in der Zeit zwischen dem 15. 08 und 15.10. eines Jahres zulässig. Der Verlust ist mittels CEF-Maßnahmen (Errichtung geeigneter Artenschutzgebäude) vorgezogen zum Eingriff im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu kompensieren und wird damit auch für diese Art geeignete Gebäudestrukturen im Raum schaffen.</p> <p>Ein Verlust von Leitstrukturen für Transferflüge wird durch verschiedene Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB ausgeschlossen. Gleichzeitig werden hier neue Teilnahrungshabitats im Übergang zur freien Landschaft geschaffen und anteilig Strukturbäume gesichert. Störungen sensibler Bereiche durch Beleuchtungen werden durch entsprechende Vorgaben vermieden.</p> <p>► Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i></p>	<p>1</p>	<p>1</p>	<p>„Dorffledermaus“; Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen in trocken-warmen Agrarlandschaften. Jagdgebiet: siedlungsnaher heckenreicher Grünländer, Waldränder, Obstwiesen, Gärten, Parkanlagen, seltener auch Laub- und Mischwälder (v. a. Buchenhallenwälder). Jagd im freien Luftraum, im Kronenbereich von Bäumen sowie im Schein von Straßenlaternen in niedriger Höhe (2–5 m), Radius von bis zu 5,5 km um die Quartiere. Wochenstuben ausschließlich in oder an Gebäuden (v. a. Kirchen) in Spalten verstecken, hinter Holzverschalungen oder frei hängend auf geräumigen Dachböden. Standorttreu, sehr störanfällig. Winterquartier: einzeln in Kellern, Stollen und Höhlen, aber auch in Spalten an Gebäuden und auf Dachböden. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 18 km zwischen Sommer- und Winterquartier. In NRW nördliche Verbreitungsgrenze, „durch extreme Seltenheit gefährdet“.</p>	<p>Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt nicht bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „Naturschutzinformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten. Das UG bzw. die Planflächen zeigen jedoch anteilig geeignete Habitatstrukturen. Allerdings ist die Art extrem selten und wurde im Rahmen der faunistischen Kartierungen in 2017 nicht erfasst und in 2020 erfolgten lediglich Rufaufzeichnungen der Artengruppe Braunes / Graues Langohr im nördlichen Randbereich der Siedlung „Parsevalstraße“ per Horchbox.</p> <p>► Vorkommen im Raum möglich</p>	<p>Bei einer Umsetzung der Planungen werden z. T. potenziell für die Art geeignete Strukturen überplant (Strukturbäume, Gehölzbestände, Gebäude, Teilnahrungshabitate). Beeinträchtigungen nachgewiesener Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind jedoch nicht erkennbar. Zum Ausschluss von Verbotstatbeständen (Tötungsverbot) im Sinne des § 44 BNatSchG werden zudem in den B-Plan Hinweise zur Bauzeitenregelung aufgenommen. Rodungsarbeiten für im Gebiet erfasste und markierte Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen sind durch eine fachkundige Person zu begleiten, vorzugsweise im Herbst (Oktober) vorzunehmen und die Strukturen durch selbstreinigende Fledermauskästen im Plangebiet zu ersetzen (siehe faunistische Kartierungen (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2020c)). Der Abriss der Gebäude im Bereich „Parsevalstraße“ ist aufgrund der nachgewiesenen Funktion für Fledermäuse (Schwerpunktart Zwergfledermaus) durch eine fachkundige Person zu begleiten und ausschließlich in der Zeit zwischen dem 15. 08 und 15.10. eines Jahres zulässig. Der Verlust ist mittels CEF-Maßnahmen (Errichtung geeigneter Artenschutzgebäude) vorgezogen zum Eingriff im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu kompensieren und wird damit auch für diese Art geeignete Gebäudestrukturen im Raum schaffen.</p> <p>Ein Verlust von Leitstrukturen für Transferflüge wird durch verschiedene Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB ausgeschlossen. Gleichzeitig werden hier neue Teilnahrungshabitate im Übergang zur freien Landschaft geschaffen und anteilig Strukturbäume gesichert. Störungen sensibler Bereiche durch Beleuchtungen werden durch entsprechende Vorgaben vermieden.</p> <p>► Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i></p>	<p>2</p>	<p>*</p>	<p>Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete: geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen; Jagdflüge in niedriger Höhe (1–10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Entfernung Quartier–Jagdgebiet mehr als 10 km. Sommerquartiere und Wochenstuben (10 bis über 250 Weibchen) in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen; Männchen auch in Baumquartieren (v. a. abstehende Borke) und Fledermauskästen. Überwinterung in Höhlen, Stollen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen bis 250 km zwischen Sommer- und Winterquartier.</p>	<p>Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten. Das UG bzw. die Planflächen zeigen jedoch anteilig geeignete Habitatstrukturen. In 2017 wurde die Art aus diesem Grund im Gebiet vermutet. Im Rahmen der faunistischen Kartierungen in 2020 wurden dann Rufaufzeichnungen der Artengruppe Kleine / Große Bartfledermaus im nördlichen Randbereich der Siedlung „Parsevalstraße“ per Horchbox erfasst.</p> <p>► Vorkommen im Raum bekannt</p>	<p>Bei einer Umsetzung der Planungen werden potenziell für die Art geeignete Strukturen überplant (Strukturbäume, Gehölzbestände, Gebäude, Teilnahrungshabitate). Beeinträchtigungen nachgewiesener Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind jedoch nicht erkennbar. Zum Ausschluss von Verbotstatbeständen (Tötungsverbot) im Sinne des § 44 BNatSchG werden zudem in den B-Plan Hinweise zur Bauzeitenregelung aufgenommen. Rodungsarbeiten für im Gebiet erfasste und markierte Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen sind durch eine fachkundige Person zu begleiten, vorzugsweise im Herbst (Oktober) vorzunehmen und die Strukturen durch selbstreinigende Fledermauskästen im Plangebiet zu ersetzen (siehe faunistische Kartierungen (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2020c)). Der Abriss der Gebäude im Bereich „Parsevalstraße“ ist aufgrund der nachgewiesenen Funktion für Fledermäuse (Schwerpunktart Zwergfledermaus) durch eine fachkundige Person zu begleiten und ausschließlich in der Zeit zwischen dem 15. 08 und 15.10. eines Jahres zulässig. Der Verlust ist mittels CEF-Maßnahmen (Errichtung geeigneter Artenschutzgebäude) vorgezogen zum Eingriff im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu kompensieren und wird damit auch für diese Art geeignete Gebäudestrukturen im Raum schaffen. Ein Verlust von Leitstrukturen für Transferflüge wird durch verschiedene Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB ausgeschlossen. Gleichzeitig werden hier neue Teilnahrungshabitate im Übergang zur freien Landschaft geschaffen und anteilig Strukturbäume gesichert. Störungen sensibler Bereiche durch Beleuchtungen werden durch entsprechende Vorgaben vermieden.</p> <p>► Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i></p>	<p>R</p>	<p>V</p>	<p>Waldfledermaus; jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich in großen Höhen zwischen 10–50 m; Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere: überwiegend Baumhöhlen, selten Fledermauskästen und Spaltenquartiere in Gebäuden; Wochenstubenkolonien der Weibchen v. a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden, in NRW jedoch sehr selten. Winterquartiere: großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Massenquartiere mit bis zu mehreren tausend Tieren. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen bis zu 1.600 km; Auftreten in NRW insbesondere zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer / Herbst; „gefährdete wandernde Art“.</p>	<p>Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten. Das UG bzw. die Planflächen zeigen jedoch anteilig geeignete Habitatstrukturen. Zudem wurde die Art im Rahmen der faunistischen Kartierungen sowohl in 2017 als auch in 2020 nachgewiesen. In 2017 wurden Jagdaktivitäten der Art im gesamten UG festgestellt. Vor allem im Herbst an 4 Stellen aufgezeichnete stationäre Lockrufe (Wäldchen Harsewinkel, Gehölze an der Marienfelder Straße und Siedlung „Parsevalstraße“ in Gütersloh) ließen auf sog. Balzarenen im UG schließen, in denen die Männchen die Rufe aus einer Baumhöhle heraus abgeben, um paarungsbereite Weibchen anzulocken. In 2020 wurde die Art im nördlichen Randbereich der Siedlung „Parsevalstraße“ per Horchbox aufgezeichnet.</p> <p>► Vorkommen im Raum bekannt</p>	<p>Bei einer Umsetzung der Planungen werden z. T. potenziell für die Art geeignete Strukturen überplant (Strukturbäume, Gehölzbestände, Teilnahrungshabitate). Beeinträchtigungen nachgewiesener Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind jedoch nicht erkennbar. Zum Ausschluss von Verbotstatbeständen (Tötungsverbot) im Sinne des § 44 BNatSchG wird zudem in den B-Plan ein entsprechender Hinweis (Bauzeitenregelung) aufgenommen. Rodungsarbeiten für im Gebiet erfasste und markierte Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen sind durch eine fachkundige Person zu begleiten, vorzugsweise im Herbst (Oktober) vorzunehmen und die Strukturen durch selbstreinigende Fledermauskästen im Plangebiet zu ersetzen (siehe faunistische Kartierungen (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2020c)). Durch verschiedene Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB werden in Teilbereichen der Planflächen neue Nahrungshabitate im Übergang zur freien Landschaft geschaffen und anteilig Strukturbäume gesichert. Störungen sensibler Bereiche durch Beleuchtungen werden durch entsprechende Vorgaben vermieden.</p> <p>► Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i></p>	<p>2</p>	<p>*</p>	<p>Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete (30–35 ha) meist in geschlossenen Waldgebieten, Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder), meist in einem Radius von 10 km um die Quartiere; feste Flugrouten (z. B. lineare Landschaftselemente) zwischen Quartier und Jagdhabitat. Jagdflug am Boden oder in Bodennähe; Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden, sehr standorttreu und stör anfällig. Winterquartiere unterirdisch in Höhlen, Stollen und Kellern.</p>	<p>Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten. Das UG bzw. die Planflächen zeigen jedoch anteilig geeignete Habitatstrukturen. Zudem wurde die Art im Rahmen der faunistischen Kartierungen in 2017 erfasst, innerhalb der Siedlung „Parsevalstraße“ in 2020 jedoch nicht bestätigt.</p> <p>► Vorkommen im Raum bekannt</p>	<p>Bei einer Umsetzung der Planungen werden potenziell für die Art geeignete Strukturen überplant (Strukturbäume, Gehölzbestände, Gebäude, Teilnahrungshabitate). Beeinträchtigungen nachgewiesener Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind jedoch nicht erkennbar. Zum Ausschluss von Verbotstatbeständen (Tötungsverbot) im Sinne des § 44 BNatSchG werden zudem in den B-Plan Hinweise zur Bauzeitenregelung aufgenommen. Rodungsarbeiten für im Gebiet erfasste und markierte Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen sind durch eine fachkundige Person zu begleiten, vorzugsweise im Herbst (Oktober) vorzunehmen und die Strukturen durch selbstreinigende Fledermauskästen im Plangebiet zu ersetzen (siehe faunistische Kartierungen (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2020c)).</p> <p>Der Abriss der Gebäude im Bereich „Parsevalstraße“ ist aufgrund der nachgewiesenen Funktion für Fledermäuse (Schwerpunktart Zwergfledermaus) durch eine fachkundige Person zu begleiten und ausschließlich in der Zeit zwischen dem 15. 08 und 15.10. eines Jahres zulässig. Der Verlust ist mittels CEF-Maßnahmen (Errichtung geeigneter Artenschutzgebäude) vorgezogen zum Eingriff im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu kompensieren und wird damit auch für diese Art geeignete Gebäudestrukturen im Raum schaffen.</p> <p>Ein Verlust von Leitstrukturen für Transferflüge wird durch verschiedene Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB ausgeschlossen. Gleichzeitig werden hier neue Teilnahrungshabitate im Übergang zur freien Landschaft geschaffen und anteilig Strukturbäume gesichert. Störungen sensibler Bereiche durch Beleuchtungen werden durch entsprechende Vorgaben vermieden.</p> <p>► Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i></p>	<p>3</p>	<p>*</p>	<p>Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit kleinen Fließgewässern und in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagdgebiete: linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder und Feldgehölze, seltener in Laub- und Mischwäldern sowie im Siedlungsbereich. Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20–70 Weibchen in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Kellern, auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke. Wanderungen über kurze Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartier.</p>	<p>Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten. Das UG bzw. die Planflächen zeigen jedoch anteilig geeignete Habitatstrukturen. In 2017 wurde die Art aus diesem Grund im Gebiet vermutet. Im Rahmen der faunistischen Kartierungen in 2020 wurden dann Rufaufzeichnungen der Artengruppe Kleine / Große Bartfledermaus im nördlichen Randbereich der Siedlung „Parsevalstraße“ per Horchbox erfasst.</p> <p>► Vorkommen im Raum bekannt</p>	<p>Bei einer Umsetzung der Planungen werden potenziell für die Art geeignete Strukturen überplant (Strukturbäume, Gehölzbestände, Gebäude, Teilnahrungshabitate). Beeinträchtigungen nachgewiesener Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind jedoch nicht erkennbar. Zum Ausschluss von Verbotstatbeständen (Tötungsverbot) im Sinne des § 44 BNatSchG werden zudem in den B-Plan Hinweise zur Bauzeitenregelung aufgenommen. Rodungsarbeiten für im Gebiet erfasste und markierte Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen sind durch eine fachkundige Person zu begleiten, vorzugsweise im Herbst (Oktober) vorzunehmen und die Strukturen durch selbstreinigende Fledermauskästen im Plangebiet zu ersetzen (siehe faunistische Kartierungen (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2020c)). Der Abriss der Gebäude im Bereich „Parsevalstraße“ ist aufgrund der nachgewiesenen Funktion für Fledermäuse (Schwerpunktart Zwergfledermaus) durch eine fachkundige Person zu begleiten und ausschließlich in der Zeit zwischen dem 15. 08 und 15.10. eines Jahres zulässig. Der Verlust ist mittels CEF-Maßnahmen (Errichtung geeigneter Artenschutzgebäude) vorgezogen zum Eingriff im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu kompensieren und wird damit auch für diese Art geeignete Gebäudestrukturen im Raum schaffen. Ein Verlust von Leitstrukturen für Transferflüge wird durch verschiedene Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB ausgeschlossen. Gleichzeitig werden hier neue Teilnahrungshabitate im Übergang zur freien Landschaft geschaffen und anteilig Strukturbäume gesichert. Störungen sensibler Bereiche durch Beleuchtungen werden durch entsprechende Vorgaben vermieden.</p> <p>► Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i></p>	<p>V</p>	<p>D</p>	<p>Waldfledermaus; Vorkommen in wald- und strukturreichen Parklandschaften. Jagdgebiete: Wälder, Lichtungen, Kahlschläge, Waldränder, auch in Offenlandlebensräumen wie Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Jagd im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m; Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat bis 10 km, max. 17 km. Wochenstuben- und Sommerquartiere: v. a. Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten. Weibchenkolonien aus 10–70 (max. 100) Individuen, innerhalb eines Quartierverbundes kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln, daher großes Quartierangebot erforderlich. Ortstreu, traditionell genutzte Sommerquartiere. Überwinterung meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.600 km.</p>	<p>Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten. Das UG bzw. die Planflächen zeigen jedoch anteilig geeignete Habitatstrukturen. Zudem wurde die in 2017 im Raum noch nur vermutete Art im Rahmen der faunistischen Kartierungen in 2020 im nördlichen Randbereich der Siedlung „Parsevalstraße“ per Horchbox nachgewiesen.</p> <p>► Vorkommen im Raum bekannt</p>	<p>Bei einer Umsetzung der Planungen werden z. T. potenziell für die Art geeignete Strukturen überplant (Strukturbäume, Gehölzbestände, Teilnahrungshabitate). Beeinträchtigungen nachgewiesener Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind jedoch nicht erkennbar. Zum Ausschluss von Verbotstatbeständen (Tötungsverbot) im Sinne des § 44 BNatSchG wird zudem in den B-Plan ein entsprechender Hinweis (Bauzeitenregelung) aufgenommen. Rodungsarbeiten für im Gebiet erfasste und markierte Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen sind durch eine fachkundige Person zu begleiten, vorzugsweise im Herbst (Oktober) vorzunehmen und die Strukturen durch selbstreinigende Fledermauskästen im Plangebiet zu ersetzen (siehe faunistische Kartierungen (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2020c)). Durch verschiedene Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB werden in Teilbereichen der Planflächen neue Nahrungshabitate im Übergang zur freien Landschaft geschaffen und anteilig Strukturbäume gesichert. Störungen sensibler Bereiche durch Beleuchtungen werden durch entsprechende Vorgaben vermieden.</p> <p>► Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i></p>	<p>R</p>	<p>*</p>	<p>Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, besiedelt Laub- und Kiefernwälder, bevorzugt in Auwaldgebieten größerer Flüsse. Jagdgebiete: Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete, Jagd in 5–15 m Höhe. Jagdgebiete umfassen bis 18 ha groß, max. 12 km vom Quartier entfernt. Sommerquartier: Spaltenverstecke an Bäumen, auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder walddnahe Gebäudequartiere. Wochenstubenkolonien mit 50–200 Tieren v. a. in Nordostdeutschland, in NRW nur 1 Wochenstube bekannt. Winterquartier: überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden, Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen mit max. 20 Tieren. Fernstreckenwanderer; saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.900 km; in NRW während der Durchzugs- und Paarungszeit. Einstufung als gefährdete wandernde Art.</p>	<p>Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten. Das UG bzw. die Planflächen zeigen jedoch anteilig geeignete Habitatstrukturen. Zudem wurde die Art im Rahmen der faunistischen Kartierungen sowohl in 2017 als auch in 2020 nachgewiesen. In 2017 erfolgten Rufaufnahmen, die auf ein Vorkommen als Durchzügler schließen ließen, in Bereichen mit potenziellen Quartierbäumen und entlang von Gehölzen. In 2010 wurde die Art erneut in der Siedlung „Parsevalstraße“ per Horchbox nachgewiesen.</p> <p>► Vorkommen im Raum bekannt</p>	<p>Bei einer Umsetzung der Planungen werden potenziell für die Art geeignete Strukturen überplant (Strukturbäume, Gehölzbestände, Teilnahrungshabitate). Beeinträchtigungen nachgewiesener Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind jedoch nicht erkennbar. Zum Ausschluss von Verbotstatbeständen (Tötungsverbot) im Sinne des § 44 BNatSchG werden zudem in den B-Plan Hinweise zur Bauzeitenregelung aufgenommen. Rodungsarbeiten für im Gebiet erfasste und markierte Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen sind durch eine fachkundige Person zu begleiten, vorzugsweise im Herbst (Oktober) vorzunehmen und die Strukturen durch selbstreinigende Fledermauskästen im Plangebiet zu ersetzen (siehe faunistische Kartierungen (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2020c)). Ein Verlust von Leitstrukturen für Transferflüge wird durch verschiedene Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB ausgeschlossen. Gleichzeitig werden hier neue Teilnahrungshabitate im Übergang zur freien Landschaft geschaffen und anteilig Strukturbäume gesichert. Störungen sensibler Bereiche durch Beleuchtungen werden durch entsprechende Vorgaben vermieden.</p> <p>► Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Wasserschwarzspecht <i>Myotis daubentonii</i></p>	<p>G</p>	<p>*</p>	<p>Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100–7.500 m²): offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Jagdflug in 5–20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Traditionell genutzte Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. Größere Kolonien von 20–50 (max. 600) Weibchen. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 2-3 Tage. Männchen in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, gelegentlich in kleineren Kolonien. Große Schwärme an Winterquartieren: großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Massenquartiere mit mehreren tausend Tieren. Ausgesprochen quartiertreu. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.</p>	<p>Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt nicht bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „Naturschutzinformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art ebenfalls keine konkreten Nachweisdaten. Das UG bzw. die Planflächen zeigen für die Art nur bedingt geeignete Habitatstrukturen. Zudem wurde die in 2017 im Raum nur vermutete Art im Rahmen der faunistischen Kartierungen zumindest innerhalb der Siedlung „Parsevalstraße“ in 2020 ebenfalls nicht bestätigt.</p> <p>► Vorkommen möglich</p>	<p>Bei einer Umsetzung der Planungen werden potenziell für die Art geeignete Strukturen überplant (Strukturbäume, Gehölzbestände, Teilnahrungshabitate). Beeinträchtigungen nachgewiesener Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind jedoch nicht erkennbar. Zum Ausschluss von Verbotstatbeständen (Tötungsverbot) im Sinne des § 44 BNatSchG werden zudem in den B-Plan Hinweise zur Bauzeitenregelung aufgenommen. Rodungsarbeiten für im Gebiet erfasste und markierte Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen sind durch eine fachkundige Person zu begleiten, vorzugsweise im Herbst (Oktober) vorzunehmen und die Strukturen durch selbstreinigende Fledermauskästen im Plangebiet zu ersetzen (siehe faunistische Kartierungen (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2020c)). Ein Verlust von Leitstrukturen für Transferflüge wird durch verschiedene Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB ausgeschlossen. Gleichzeitig werden hier neue Teilnahrungshabitate im Übergang zur freien Landschaft geschaffen und anteilig Strukturbäume gesichert. Störungen sensibler Bereiche durch Beleuchtungen werden durch entsprechende Vorgaben vermieden.</p> <p>► Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Zweifarbfliege <i>Vespertilio murinus</i></p>	<p>R</p>	<p>D</p>	<p>Felsfliege; Vorkommen in felsreichen Waldgebieten. Jagdgebiete: strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und hohem Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Jagd in großen Höhen zwischen 10–40 m. Reproduktion außerhalb von NRW. Wochenstubenkolonien in Spaltenverstecken an und in niedrigeren Gebäuden. Männchen teilw. in Überwinterungsgebieten: Balzquartiere oftmals in sehr hohen Gebäuden (z. B. Hochhäuser in Innenstädten). Winterquartiere in Gebäuden, aber auch in Felsspalten, Steinbrüchen sowie unterirdische Verstecken. Fernstreckenwanderer, saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.800 km. In NRW sporadisch als Durchzügler, Schwerpunkt in Großstadtbereichen.</p>	<p>Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten. Das UG bzw. die Planflächen zeigen jedoch anteilig geeignete Habitatstrukturen. Zudem wurde die in 2017 im Raum nur vermutete Art im Rahmen der faunistischen Kartierungen in 2020 im nördlichen Randbereich der Siedlung „Parsevalstraße“ per Horchbox nachgewiesen.</p> <p>► Vorkommen im Raum bekannt</p>	<p>Bei einer Umsetzung der Planungen werden z. T. potenziell für die Art geeignete Strukturen überplant (Strukturbäume, Gehölzbestände, Gebäude, Teilnahrungshabitate). Beeinträchtigungen nachgewiesener Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind jedoch nicht erkennbar. Zum Ausschluss von Verbotstatbeständen (Tötungsverbot) im Sinne des § 44 BNatSchG wird zudem in den B-Plan ein entsprechender Hinweis (Bauzeitenregelung) aufgenommen. Rodungsarbeiten für im Gebiet erfasste und markierte Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen sind durch eine fachkundige Person zu begleiten, vorzugsweise im Herbst (Oktober) vorzunehmen und die Strukturen durch selbstreinigende Fliegenkästen im Plangebiet zu ersetzen (siehe faunistische Kartierungen (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2020c)).</p> <p>Der Abriss der Gebäude im Bereich „Parsevalstraße“ ist aufgrund der nachgewiesenen Funktion für Fliegen (Schwerpunktart Zwergfliege) durch eine fachkundige Person zu begleiten und ausschließlich in der Zeit zwischen dem 15.08 und 15.10. eines Jahres zulässig. Der Verlust ist mittels CEF-Maßnahmen (Errichtung geeigneter Artenschutzgebäude) vorgezogen zum Eingriff im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu kompensieren und wird damit auch für diese Art geeignete Gebäudestrukturen im Raum schaffen.</p> <p>Durch verschiedene Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB werden in Teilbereichen der Planflächen neue Nahrungshabitate im Übergang zur freien Landschaft geschaffen und anteilig Strukturbäume gesichert. Störungen sensibler Bereiche durch Beleuchtungen werden durch entsprechende Vorgaben vermieden.</p> <p>► Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i></p>	<p>*</p>	<p>*</p>	<p>Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich in parkartigen Gehölzbeständen sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m–2,5 km um die Quartiere: Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 11–12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartiertreu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km.</p>	<p>Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten. Das UG bzw. die Planflächen zeigen jedoch anteilig geeignete Habitatstrukturen. Zudem wurde die Art im Rahmen der faunistischen Kartierungen sowohl in 2017 als auch in 2020 als häufigste Art im UG nachgewiesen. Insbesondere die Siedlung „Parsevalstraße“ hat für die Art eine besondere Relevanz. Hier wurde ein Quartierverbund mit zehn Quartieren an neun Gebäuden in 2020 festgestellt.</p> <p>► Vorkommen im Raum bekannt</p>	<p>Bei einer Umsetzung der Planungen werden im Bereich der Siedlung „Parsevalstraße“ Gebäude abgerissen, in denen in 2020 ein Quartierverbund mit zehn Quartieren an neun Gebäuden festgestellt wurde. Zum Ausschluss von Tötungsrisiken im Sinne des § 44 BNatSchG ist der Abriss durch eine fachkundige Person zu begleiten und ausschließlich in der Zeit zwischen dem 15. 08 und 15.10. eines Jahres zulässig. Der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist mittels CEF-Maßnahmen (Errichtung geeigneter Artenschutzgebäude) vorgezogen zum Eingriff im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu kompensieren. Es sind 4 geeignete Ersatz- / Artenschutzgebäude zu errichten (Gebäude mit einer Länge und Höhe von jeweils mind. 6 m, überwiegende Ausrichtung nach Südwest / Südost, Ziegeldach, doppelschalige Fassaden(elemente), mind. 2 Gebäude mit einem Schornstein, mind. 1 Gebäude ebenerdig, übrige Gebäude können aufgeständert werden. Zu Kontrollzwecken müssen die Innenräume begehbar sein.) Diese Details wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) abgestimmt.</p> <p>Zusätzlich wird zum Ausschluss von Verbotstatbeständen (Tötungsverbot) in den B-Plan ein entsprechender Hinweis (Bauzeitenregelung) aufgenommen. Rodungsarbeiten für im Gebiet erfasste und markierte Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen sind durch eine fachkundige Person zu begleiten, vorzugsweise im Herbst (Oktober) vorzunehmen und die Strukturen durch selbstreinigende Fledermauskästen im Plangebiet zu ersetzen (siehe faunistische Kartierungen (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2020c)). Durch verschiedene Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB werden in Teilbereichen der Planflächen neue Nahrungshabitate im Übergang zur freien Landschaft geschaffen und anteilig Strukturbäume gesichert. Störungen sensibler Bereiche durch Beleuchtungen werden durch entsprechende Vorgaben vermieden.</p> <p>► Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</p>

Vögel

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	2	V	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulen oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten. Das UG zeigt zwar anteilig potenziell für die Art geeignete Lebensraumstrukturen wie sonnige Waldränder oder Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen, im Rahmen der faunistischen Kartierungen wurde die Art jedoch weder in 2017 noch in 2020 nachgewiesen. ▶ Vorkommen wird ausgeschlossen	▶ keine Relevanz

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	3	3	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Hier ist die vornehmlich vegetabilische Nahrung des Bluthänflings in Form von Sämereien in ausreichender Zahl vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonhe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen.	Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ lediglich konkrete Nachweisdaten außerhalb der Planflächen – in deutlichem Abstand im Bereich des südlich gelegenen früheren Rollfeldes des Militärflugplatzes. Das UG zeigt zwar anteilig potenziell für die Art geeignete Lebensraumstrukturen wie Hecken, Sträucher und Gärten, im Rahmen der faunistischen Kartierungen wurde die Art jedoch weder in 2017 noch in 2020 nachgewiesen. ▶ Vorkommen im Umfeld bekannt	Bei einer Umsetzung der Planungen werden Beeinträchtigungen der im deutlichen Abstand zu den Planflächen bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Zudem werden innerhalb der Planflächen zahlreiche Strukturen durch Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB gesichert und geschaffen, die für die Art geeignete Habitatstrukturen bieten werden. Unabhängig davon wird in Anlehnung an den § 39 BNatSchG in den B-Plan ein Hinweis (Bauzeitenregelung) aufgenommen, dass Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten sind. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können. ▶ Keine Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Eisvogel <i>Alcedo atthis</i></p>	<p>*</p>	<p>*</p>	<p>Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischartige Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1–2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4–7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.</p>	<p>Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten. Das UG zeigt zwar anteilig potenziell für die Art geeignete Lebensraumstrukturen im Bereich der an den Geltungsbereich angrenzenden naturnahen Abschnitte des Welplagebachs, die Art wurde jedoch auch im Rahmen der faunistischen Kartierungen weder in 2017 noch in 2020 nachgewiesen.</p> <p>► Vorkommen wird ausgeschlossen</p>	<p>► Keine Relevanz</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3S	3	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	<p>Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1).</p> <p>Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art lediglich konkrete Nachweisdaten außerhalb der Planflächen im Bereich des ehemaligen Flugfeldes südlich des Kasernengeländes sowie im Abstand von 800 m im nördlichen Umfeld.</p> <p>Das UG bzw. die Planflächen zeigen durch die Kleinparzellierung der Freiflächen (Gehölze, Wald, Straßen, Bach etc.) nur bedingt geeignete Lebensraumstrukturen für die Art. Auch im Rahmen der faunistischen Kartierungen wurde die Art in 2017 nur auf den kurzrasigen Grünlandflächen am Rollfeld des Militärflugplatzes – außerhalb des UG – erfasst. Innerhalb der Planflächen kam sie weder 2017 noch 2020 vor.</p> <p>► Vorkommen im Umfeld bekannt</p>	<p>Bei einer Umsetzung der Planungen werden Beeinträchtigungen der im deutlichen Abstand zu den Planflächen bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Vorsorglich wird jedoch eine Bauzeitenregelung in die Hinweise des B-Plans aufgenommen. Danach ist bei unvermeidbaren Bodenarbeiten / Baufeldfreimachung zwischen Anfang März und Ende September eines Jahres vorher ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten auszuschließen.</p> <p>Zukünftig werden für die Art insbesondere innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Maßnahmenflächen, die auf Harsewinkeler Stadtgebiet im Bebauungsplan Nr. 85 festgesetzt werden, gut geeignete Offenlandstrukturen in Anbindung an den angrenzenden Freiraum entstehen.</p> <p>► Keine Betroffenheit</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Feldsperling <i>Passer montanus</i></p>	<p>3</p>	<p>V</p>	<p>Der Lebensraum des Feldsperlings sind halb-offene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenschen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August.</p>	<p>Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkrete Nachweisdaten. Das UG bzw. die Planflächen zeigen jedoch anteilig geeignete Habitatstrukturen. Zudem wurde die Art im Rahmen der faunistischen Kartierungen zumindest in 2020 mit einem Brutnachweis im Harsewinkeler Stadtgebiet in einem Gebüschstreifen festgestellt.</p> <p>► Vorkommen im Raum bekannt</p>	<p>Bei einer Umsetzung der Planungen werden Beeinträchtigungen der im Harsewinkeler Stadtgebiet nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte zumindest im Hinblick auf den Bebauungsplan Nr. 400 ausgeschlossen. Da jedoch gesamtträumlich durch die Entwicklung des interkommunalen Standorts eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art überplant wird, sind zum Ausschluss von Verbotsstatbeständen (Tötungsverbot) im Sinne des § 44 BNatSchG in Anlehnung an den § 39 BNatSchG Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten. Unberührt von diesem Verbot bleiben nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können. In den B-Plan wird ein entsprechender Hinweis (Bauzeitenregelung) aufgenommen. Zudem werden innerhalb der Planflächen zahlreiche Strukturen durch Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB gesichert und geschaffen, die für die Art ausreichend geeignete Ausweichstrukturen sowohl für Nester als auch als Nahrungshabitat bieten werden. Damit wird die ökologische Funktion des Raums für die Art gewahrt bleiben. Unabhängig davon wird empfohlen, im Bereich geeigneter und planungsrechtlich gesicherter Gehölz- / Baumstrukturen für die Art mind. 5 Nistkästen anzubringen. Details sind mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) abzustimmen.</p> <p>► Keine Betroffenheit</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	*	Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in NRW auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden angelegt. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt nicht bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art ebenfalls keine konkrete Nachweisdaten. Das UG bzw. die Planflächen zeigen nur noch sehr bedingt geeignete Strukturen. Im Rahmen der faunistischen Kartierungen in 2017 wurde die Art im Bereich einer heute nicht mehr vorhandenen Hofstelle mit damals altem Obstbaumbestand im Harsewinkel Stadtgebiet nachgewiesen. In 2020 konnte die Art im UG nicht mehr bestätigt werden. Die Obstwiese ist heute nicht mehr vorhanden. ► Vorkommen im Raum bekannt	Bei einer Umsetzung der Planungen werden Beeinträchtigungen aktueller Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Zudem werden innerhalb der Planflächen zahlreiche Strukturen durch Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB gesichert und geschaffen, die für die Art geeignete Habitatstrukturen bieten werden. Unabhängig davon wird in Anlehnung an den § 39 BNatSchG in den B-Plan ein Hinweis (Bauzeitenregelung) aufgenommen, dass Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten sind. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können. Von Nistkästen, die für den Star empfohlen werden, kann auch der Gartenrotschwanz profitieren. ► Keine Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Girlitz <i>Serinus serinus</i></p>	<p>2</p>	<p>*</p>	<p>Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Hier ist auch das Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen ausreichend vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonhe beginnt ab Mitte/Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli.</p>	<p>Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten. Das UG bzw. die Planflächen zeigen anteilig zwar bedingt geeignete Strukturen, im Rahmen der faunistischen Kartierungen wurde die Art jedoch weder in 2017 noch in 2020 erfasst.</p> <p>► Vorkommen wird ausgeschlossen</p>	<p>Bei einer Umsetzung der Planungen werden Beeinträchtigungen der im deutlichen Abstand zu den Planflächen bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Zudem werden innerhalb der Planflächen zahlreiche Strukturen durch Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB gesichert und geschaffen, die für die Art geeignete Habitatstrukturen bieten werden. Unabhängig davon wird in Anlehnung an den § 39 BNatSchG in den B-Plan ein Hinweis (Bauzeitenregelung) aufgenommen, dass Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten sind. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.</p> <p>► Keine Betroffenheit</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	*	*	Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen anlegen. Ab Mitte Februar beziehen die Tiere ihre Brutplätze und beginnen mit dem Horstbau. Ab März erfolgt die Eiablage, die Jungen sind spätestens im Juli flügge.	Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt nicht bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art ebenfalls keine konkreten Nachweisdaten. Das UG bzw. die Planflächen zeigen jedoch anteilig bedingt geeignete Freiflächen als Teilnahrungshabitat und in 2020 wurde die Art auch im Gütersloher Stadtgebiet im Rahmen der faunistischen Kartierungen als Nahrungsgast erfasst. ▶ Vorkommen im Raum bekannt	Bei einer Umsetzung der Planungen werden Beeinträchtigungen aktueller Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Aufgrund der großen Aktionsradien der Art und der sowohl im Umfeld als auch zukünftig noch innerhalb des Gewerbegebiets (insbesondere auf Harsewinkeler Stadtgebiet) verbleibenden Freiflächen ist ein Verlust essentieller Habitatbestandteile auszuschließen. ▶ Keine Betroffenheit
Großer Brachvogel <i>Numenius arquata</i>	3S	1	Der Große Brachvogel besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Aufgrund einer ausgeprägten Brutplatztreue brüten Brachvögel jedoch auch auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg meist nur gering ausfällt. Die Größe eines Brutreviers beträgt zwischen 7–70 ha. Das Nest wird am Boden in niedriger Vegetation und bevorzugt auf nicht zu nassem Untergrund angelegt. Die Eiablage erfolgt Ende März, bis Juni sind die letzten Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt nicht bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art lediglich konkrete Nachweisdaten außerhalb der Planflächen im Bereich des ehemaligen Flugfeldes südlich des Kasernengeländes. Im Rahmen der faunistischen Kartierungen wurde die Art weder in 2017 noch in 2020 nachgewiesen. Das UG zeigt keine für die Art geeigneten Lebensraumstrukturen. ▶ Vorkommen im Raum bekannt	Bei einer Umsetzung der Planungen werden Beeinträchtigungen aktueller Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Aufgrund der fehlenden Eignung der Planflächen für die Art und der deutlichen Abstände zu bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist ein Verlust essentieller Habitatbestandteile auszuschließen. ▶ Keine Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	3	*	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1–2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen in 14–28 m Höhe angelegt. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten. Das UG zeigt zwar anteilig potenziell geeignete Strukturen (Wald, Gehölze, Freifläche etc.), im Rahmen der faunistischen Kartierungen wurde die Art jedoch weder in 2017 noch in 2020 nachgewiesen. ▶ Vorkommen wird ausgeschlossen	Bei einer Umsetzung der Planungen werden Beeinträchtigungen aktueller Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Zudem werden sowohl im Umfeld und auch zukünftig innerhalb des Gewerbegebiets (insbesondere auf Harsewinkeler Stadtgebiet) potenziell geeignete Strukturen verbleiben bzw. geschaffen werden. ▶ Keine Betroffenheit
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	*S	V	Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Ein Brutrevier ist 2–3 (max. 8) ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Nähe von Bäumen angelegt. Die Eiablage erfolgt ab April, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten. Im Rahmen der faunistischen Kartierungen wurde die Art weder in 2017 noch in 2020 nachgewiesen. Das UG zeigt keine für die Art geeigneten Lebensraumstrukturen. ▶ Vorkommen wird ausgeschlossen	▶ keine Relevanz

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i></p>	<p>2S</p>	<p>2</p>	<p>Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in NRW auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.</p>	<p>Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art lediglich konkrete Nachweisdaten außerhalb der Planflächen in deutlichem Abstand im östlichen Raum. Das UG bzw. die Planflächen zeigen durch die Kleinparzellierung der Freiflächen (Gehölze, Wald, Straßen, Bach etc.) nur bedingt geeignete Lebensraumstrukturen für die Art. Auch im Rahmen der faunistischen Kartierungen wurde die Art in 2017 nur östlich in deutlichem Abstand außerhalb des UG erfasst. Innerhalb der Planflächen kam sie weder 2017 noch 2020 vor.</p> <p>► Vorkommen im Umfeld bekannt</p>	<p>Bei einer Umsetzung der Planungen werden Beeinträchtigungen der im deutlichen Abstand zu den Planflächen bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Vorsorglich wird jedoch eine Bauzeitenregelung in die Hinweise des B-Plans aufgenommen. Danach ist bei unvermeidbaren Bodenarbeiten / Baufeldfreimachung zwischen Anfang März und Ende September eines Jahres vorher ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten auszuschließen. Zukünftig werden für die Art insbesondere innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Maßnahmenflächen, die auf Harsewinkeler Stadtgebiet im Bebauungsplan Nr. 85 festgesetzt werden, gut geeignete Offenlandstrukturen in Anbindung an den angrenzenden Freiraum entstehen.</p> <p>► Keine Betroffenheit</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Kleinspecht <i>Dryobates minor</i></p>	<p>3</p>	<p>3</p>	<p>Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.</p>	<p>Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten. Das UG bzw. die Planflächen zeigen anteilig zwar bedingt geeignete Strukturen, im Rahmen der faunistischen Kartierungen wurde die Art jedoch weder in 2017 noch in 2020 erfasst.</p> <p>► Vorkommen wird ausgeschlossen</p>	<p>Bei einer Umsetzung der Planungen werden Beeinträchtigungen der im deutlichen Abstand zu den Planflächen bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Zudem werden innerhalb der Planflächen zahlreiche Strukturen durch Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB gesichert und geschaffen, die für die Art geeignete Habitatstrukturen bieten werden. Unabhängig davon wird in Anlehnung an den § 39 BNatSchG in den B-Plan ein Hinweis (Bauzeitenregelung) aufgenommen, dass Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten sind. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.</p> <p>► Keine Betroffenheit</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	2	3	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage der Eier. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art lediglich konkrete Nachweisdaten außerhalb der Planflächen – in deutlichem Abstand im Bereich des südlich gelegenen früheren Rollfeldes des Militärflugplatzes. Das UG bzw. die Planflächen zeigen anteilig zwar bedingt geeignete Strukturen, im Rahmen der faunistischen Kartierungen wurde die Art jedoch weder in 2017 noch in 2020 erfasst. ▶ Vorkommen im Umfeld bekannt	Bei einer Umsetzung der Planungen werden Beeinträchtigungen der im deutlichen Abstand zu den Planflächen bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Zudem werden innerhalb der Planflächen zahlreiche Strukturen durch Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB gesichert und geschaffen, die für die Art geeignete Habitatstrukturen bieten werden. Unabhängig davon wird in Anlehnung an den § 39 BNatSchG in den B-Plan ein Hinweis (Bauzeitenregelung) aufgenommen, dass Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten sind. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können. ▶ Keine Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	*	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km ² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten. Das UG bzw. die Planflächen zeigen jedoch anteilig bedingt geeignete Freiflächen als Teilnahrungshabitat. In 2017 wurde die Art zwar im Rahmen der faunistischen Kartierungen nicht erfasst, in 2020 nutzte sie jedoch sowohl im Gütersloher als auch im Harsewinkeler Stadtgebiet die Freiflächen als Teilnahrungshabitat. ► Vorkommen im Raum bekannt	Bei einer Umsetzung der Planungen werden Beeinträchtigungen aktueller Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Aufgrund der großen Aktionsradien der Art und der sowohl im Umfeld als auch zukünftig noch innerhalb des Gewerbegebiets (insbesondere auf Harsewinkeler Stadtgebiet) verbleibenden Freiflächen ist ein Verlust essentieller Habitatbestandteile auszuschließen. ► Keine Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i></p>	<p>3S</p>	<p>3</p>	<p>Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.</p>	<p>Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten. Das UG bzw. die Planflächen zeigen jedoch anteilig bedingt geeignete Freiflächen als Teilnahrungshabitat. In 2017 nutzte die Art zudem im Ergebnis der faunistischen Kartierungen sowohl im Gütersloher als auch im Harsewinkeler Stadtgebiet die Freiflächen als Teilnahrungshabitat. Zusätzlich erfolgte ein Brutnachweis im Bereich der Gebäude / Hofstelle, die auf Harsewinkeler Stadtgebiet nördlich an die für Gewerbe vorgesehenen Flächen des Geltungsbereichs für den B-Plan Nr. 85 angrenzt. In 2020 im Rahmen der faunistischen Kartierungen nicht erfasst.</p> <p>► Vorkommen im Raum bekannt</p>	<p>Bei einer Umsetzung der Planungen werden Beeinträchtigungen aktueller Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Da zudem sowohl im Umfeld und auch zukünftig innerhalb des Gewerbegebiets (insbesondere auf Harsewinkeler Stadtgebiet) geeignete Strukturen als Nahrungshabitat verbleiben bzw. geschaffen werden, ist ein Verlust essentieller Habitatbestandteile auszuschließen.</p> <p>► Keine Betroffenheit</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i></p>	<p>3</p>	<p>V</p>	<p>Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April / Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.</p>	<p>Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten. Das UG bzw. die Planflächen zeigen jedoch anteilig bedingt geeignete Freiflächen als Teilnahrungshabitat. Sowohl in 2017 als auch in 2020 nutzte die Art zudem im Ergebnis der faunistischen Kartierungen sowohl im Gütersloher als auch im Harsewinkeler Stadtgebiet die Freiflächen als Teilnahrungshabitat. Zusätzlich erfolgte in 2017 ein Brutnachweis im Bereich der Gebäude / Hofstelle, die auf Harsewinkeler Stadtgebiet nördlich an die für Gewerbe vorgesehenen Flächen des Geltungsbereichs für den B-Plan Nr. 85 angrenzt.</p> <p>► Vorkommen im Raum bekannt</p>	<p>Bei einer Umsetzung der Planungen werden Beeinträchtigungen aktueller Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Da zudem sowohl im Umfeld und auch zukünftig innerhalb des Gewerbegebiets (insbesondere auf Harsewinkeler Stadtgebiet) geeignete Strukturen als Nahrungshabitat verbleiben bzw. geschaffen werden, ist ein Verlust essentieller Habitatbestandteile auszuschließen.</p> <p>► Keine Betroffenheit</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Rebhuhn <i>Perdix perdix</i></p>	<p>2S</p>	<p>2</p>	<p>Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig.</p>	<p>Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art lediglich konkrete Nachweisdaten außerhalb der Planflächen – in deutlichem Abstand im nördlichen Raum sowie im Bereich des südlich gelegenen früheren Rollfeldes des Militärflugplatzes. Das UG bzw. die Planflächen zeigen anteilig zwar bedingt geeignete Freiflächen mit Hecken- und Saumstrukturen, im Rahmen der faunistischen Kartierungen wurde die Art jedoch nur in 2017 im Bereich heute nicht mehr vorhandener Strukturen an der ehemaligen Turnhalle in Harsewinkel erfasst. In 2020 konnte die Art dort und auch im übrigen UG nicht mehr bestätigt werden.</p> <p>► Vorkommen im Raum bekannt</p>	<p>Bei einer Umsetzung der Planungen werden Beeinträchtigungen aktueller Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Vorsorglich wird jedoch eine Bauzeitenregelung in die Hinweise des B-Plans aufgenommen. Danach ist bei unvermeidbaren Bodenarbeiten / Baufeldfreimachung zwischen Anfang März und Ende September eines Jahres vorher ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten auszuschließen. Zukünftig werden für die Art insbesondere innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Maßnahmenflächen, die auf Harsewinkeler Stadtgebiet im Bebauungsplan Nr. 85 festgesetzt werden, gut geeignete Offenlandstrukturen in Anbindung an den angrenzenden Freiraum entstehen.</p> <p>► Keine Betroffenheit</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	VS	*	Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist eng an Röhrichtbestände gebunden. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Die Nahrung besteht aus Vögeln und Kleinsäugetern, die gewöhnlich im niedrigen Suchflug erbeutet werden. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1 und 15 km ² erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5–1 ha und größer). Das Nest wird im dichten Röhricht über Wasser angelegt. Seit den 1970er Jahren brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen, wobei Getreidebruten ohne Schutzmaßnahmen oftmals nicht erfolgreich sind. Die Eiablage beginnt ab Mitte / Ende April, bis Anfang August sind alle Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten. Das UG zeigt lediglich potenziell als Teilnahrungshabitat geeignete Flächen. Im Rahmen der faunistischen Kartierungen wurde die Art jedoch weder in 2017 noch in 2020 nachgewiesen. ► Vorkommen wird ausgeschlossen	Bei einer Umsetzung der Planungen werden Beeinträchtigungen aktueller Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Zudem werden sowohl im Umfeld und auch zukünftig innerhalb des Gewerbegebiets (insbesondere auf Harsewinkeler Stadtgebiet) potenziell geeignete Strukturen als Nahrungshabitat verbleiben bzw. geschaffen werden. ► Keine Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	*S	*	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halb-offenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar / Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April, spätestens im Oktober sind die Jungen flügge. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu.	Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten. Das UG zeigt zwar anteilig potenziell geeignete Strukturen (Freiflächen als Teilnahrungshabitate, Gebäude etc.), im Rahmen der faunistischen Kartierungen wurde die Art jedoch weder in 2017 noch in 2020 nachgewiesen. ▶ Vorkommen wird ausgeschlossen	Bei einer Umsetzung der Planungen werden Beeinträchtigungen aktueller Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Zudem werden sowohl im Umfeld und auch zukünftig innerhalb des Gewerbegebiets (insbesondere auf Harsewinkeler Stadtgebiet) potenziell geeignete Strukturen als Nahrungshabitat verbleiben bzw. geschaffen werden. ▶ Keine Betroffenheit
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	*	*	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250–400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mit mind. 35 cm Durchmesser genutzt. Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten. Im Rahmen der faunistischen Kartierungen wurde die Art weder in 2017 noch in 2020 nachgewiesen. Das UG zeigt keine für die Art geeigneten Lebensraumstrukturen. ▶ Vorkommen wird ausgeschlossen	▶ keine Relevanz

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	*	*	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4–7 km ² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten. Das UG bzw. die Planflächen zeigen jedoch anteilig bedingt geeignete Freiflächen als Teilnahrungshabitat und in 2017 wurde die Art auch im Harsewinkeler Stadtgebiet im Rahmen der faunistischen Kartierungen als Nahrungsgast erfasst. In 2020 konnte die Art jedoch weder dort noch im übrigen UG bestätigt werden. ► Vorkommen im Raum bekannt	Bei einer Umsetzung der Planungen werden Beeinträchtigungen aktueller Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Aufgrund der großen Aktionsradien der Art und der sowohl im Umfeld als auch zukünftig noch innerhalb des Gewerbegebiets (insbesondere auf Harsewinkeler Stadtgebiet) verbleibenden Freiflächen ist ein Verlust essentieller Habitatbestandteile auszuschließen. ► Keine Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	Diese Art besiedelt die boreale und gemäßigste, sowie die nördliche mediterrane Zone der Westpaläarkt. In NRW kommt die Nominatform als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Im Tiefland verbleibt er auch im Winter. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallene Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.	Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten. Das UG bzw. die Planflächen zeigen jedoch anteilig geeignete Habitatstrukturen. Zudem wurde die Art im Rahmen der faunistischen Kartierungen zumindest in 2020 mit drei Brutpaaren innerhalb der Siedlung „Parsevalstraße“ auf Gütersloher Stadtgebiet erfasst. ► Vorkommen im Raum bekannt	Bei einer Umsetzung der Planungen werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art überplant, sodass zum Ausschluss von Verbotstatbeständen (Tötungsverbot) im Sinne des § 44 BNatSchG sind in Anlehnung an den § 39 BNatSchG Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten sind. Unberührt von diesem Verbot bleiben nur schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können. In den B-Plan wird ein entsprechender Hinweis (Bauzeitenregelung) aufgenommen. Zudem werden innerhalb der Planflächen zahlreiche Strukturen durch Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB gesichert und geschaffen, die für die Art ausreichend geeignete Ausweichstrukturen sowohl für Nester als auch als Nahrungshabitat bieten werden. Damit wird die ökologische Funktion des Raums für die Art gewahrt bleiben. Ergänzend wird empfohlen, im Bereich geeigneter und planungsrechtlich gesicherter Gehölz- / Baumstrukturen für die Art mind. 5 Nistkästen anzubringen. Details sind mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) abzustimmen. ► Keine Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	V	*	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalke Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5–2,5 km ² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten. Das UG zeigt zwar anteilig potenziell geeignete Strukturen (Wald, Gehölze, Freifläche, etc.), im Rahmen der faunistischen Kartierungen wurde die Art jedoch weder in 2017 noch in 2020 nachgewiesen. ▶ Vorkommen wird ausgeschlossen	Bei einer Umsetzung der Planungen werden Beeinträchtigungen aktueller Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Zudem werden sowohl im Umfeld und auch zukünftig innerhalb des Gewerbegebiets (insbesondere auf Harsewinkeler Stadtgebiet) potenziell geeignete Strukturen als Nahrungshabitat verbleiben bzw. geschaffen werden. ▶ Keine Betroffenheit
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	*	*	Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25–80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbstständig.	Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten. Das UG zeigt zwar anteilig potenziell geeignete Strukturen (Wald, Gehölze, Freiflächen etc.), im Rahmen der faunistischen Kartierungen wurde die Art jedoch weder in 2017 noch in 2020 nachgewiesen. ▶ Vorkommen wird ausgeschlossen	Bei einer Umsetzung der Planungen werden Beeinträchtigungen aktueller Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Zudem werden sowohl im Umfeld und auch zukünftig innerhalb des Gewerbegebiets (insbesondere auf Harsewinkeler Stadtgebiet) potenziell geeignete Strukturen als Nahrungshabitat verbleiben bzw. geschaffen werden. ▶ Keine Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Waldohreule <i>Asio otus</i>	3	*	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20–100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar / Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.	Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten. Das UG zeigt zwar anteilig potenziell geeignete Strukturen (Wald, Gehölze, Freifläche etc.), im Rahmen der faunistischen Kartierungen wurde die Art jedoch weder in 2017 noch in 2020 nachgewiesen. ▶ Vorkommen wird ausgeschlossen	Bei einer Umsetzung der Planungen werden Beeinträchtigungen aktueller Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Zudem werden sowohl im Umfeld und auch zukünftig innerhalb des Gewerbegebiets (insbesondere auf Harsewinkeler Stadtgebiet) potenziell geeignete Strukturen als Nahrungshabitat verbleiben bzw. geschaffen werden. ▶ Keine Betroffenheit
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	3	V	Die Waldschnepfe bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Waldschnepfen kommen in Birken- und Erlenbrüchen mit hoher Stetigkeit vor und meiden dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder. Der scheue Einzelgänger versteckt sich am Tag und wird meist erst in der Dämmerung aktiv.	Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten. Im Rahmen der faunistischen Kartierungen wurde die Art weder in 2017 noch in 2020 nachgewiesen. Das UG zeigt keine für die Art geeigneten Lebensraumstrukturen. ▶ Vorkommen wird ausgeschlossen	▶ keine Relevanz

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i>	3	V	Als Lebensraum bevorzugt die Wasserralle dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm). Bisweilen werden aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben besiedelt. Das Nest wird meist gut versteckt in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen angelegt. Im Winter treten Wasserrallen auch an weniger dicht bewachsenen Gewässern auf, die Gewässer bzw. Uferzonen müssen aber zumindest partiell eisfrei bleiben. Das Brutgeschäft beginnt ab April, spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten. Im Rahmen der faunistischen Kartierungen wurde die Art weder in 2017 noch in 2020 nachgewiesen. Das UG zeigt keine für die Art geeigneten Lebensraumstrukturen. ▶ Vorkommen wird ausgeschlossen	▶ keine Relevanz
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	2	V	Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15–20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai das Brutgeschäft, bis August werden die Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten. Das UG zeigt zwar anteilig potenziell geeignete Strukturen (Wald, Gehölze, Freifläche etc.), im Rahmen der faunistischen Kartierungen wurde die Art jedoch weder in 2017 noch in 2020 nachgewiesen. ▶ Vorkommen wird ausgeschlossen	Bei einer Umsetzung der Planungen werden Beeinträchtigungen aktueller Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Zudem werden sowohl im Umfeld und auch zukünftig innerhalb des Gewerbegebiets (insbesondere auf Harsewinkeler Stadtgebiet) potenziell geeignete Strukturen als Nahrungshabitat verbleiben bzw. geschaffen werden. ▶ Keine Betroffenheit

Legende

Rote Liste		Rote Listen	
0	ausgestorben oder verschollen	Deutschland	Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Ausgabe 2020 ff. (https://www.bfn.de/themen/rote-liste.html)
R	durch extreme Seltenheit gefährdet		
1	vom Aussterben bedroht		Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung (RYSLAVY et al., 2020)
2	stark gefährdet		
3	gefährdet		
I	gefährdete wandernde Tierart	NRW	Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6 Fassung, Stand: Juni 2016 (Grüneberg, et al., 2016)
D	Daten nicht ausreichend		
V	Vorwarnliste		
*	nicht gefährdet		
k. A.	keine Angabe		
S	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen		
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		

Anlage 3
Prüfprotokolle

Prüfprotokoll Gruppe Fledermäuse 1

Prüfprotokoll Gruppe Fledermäuse

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Fledermäuse							
Schutz- und Gefährdungsstatus		MTB 4015-4					
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ ATL					
	<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: G RL D: 3	<table border="1"><tr><td>G</td><td>U</td><td>S</td></tr><tr><td><input checked="" type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr></table>	G	U	S	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
G	U	S					
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ ATL					
	<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: 2 RL D: 3	<table border="1"><tr><td>G</td><td>U</td><td>S</td></tr><tr><td><input checked="" type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr></table>	G	U	S	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
G	U	S					
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ ATL					
	<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: * RL D: *	<table border="1"><tr><td>G</td><td>U</td><td>S</td></tr><tr><td><input checked="" type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr></table>	G	U	S	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
G	U	S					
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ ATL					
	<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: 1 RL D: 1	<table border="1"><tr><td>G</td><td>U</td><td>S</td></tr><tr><td><input type="checkbox"/></td><td><input checked="" type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr></table>	G	U	S	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
G	U	S					
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ ATL					
	<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: 2 RL D: *	<table border="1"><tr><td>G</td><td>U</td><td>S</td></tr><tr><td><input type="checkbox"/></td><td><input checked="" type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr></table>	G	U	S	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
G	U	S					
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ ATL					
	<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: R RL D: V	<table border="1"><tr><td>G</td><td>U</td><td>S</td></tr><tr><td><input checked="" type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr></table>	G	U	S	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
G	U	S					
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ ATL					
	<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: 2 RL D: *	<table border="1"><tr><td>G</td><td>U</td><td>S</td></tr><tr><td><input type="checkbox"/></td><td><input checked="" type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr></table>	G	U	S	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
G	U	S					
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Fledermäuse		
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ ATL
	<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S
	RL NRW: 3 RL D: *	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ ATL
	<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S
	RL NRW: V RL D: D	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ ATL
	<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S
	RL NRW: R RL D: *	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ ATL
	<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S
	RL NRW: G RL D: *	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Zweifarbfloderm Maus <i>Vespertilio murinus</i>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ ATL
	<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S
	RL NRW: R RL D: D	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ ATL
	<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S
	RL NRW: * RL D: *	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten		
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>In 2017 wurden insgesamt hohe Jagdaktivitäten vor allem im Bereich eines Feldgehölzes am Welpgebach im nordwestlichen UG festgestellt. Gleiches galt aber auch für die Siedlung „Parsevalstraße“ im Gütersloher Stadtgebiet, entlang des Welpgebachs oder auch an der ehemaligen Turnhalle in Harsewinkel bzw. wurden insgesamt hohe Aktivitäten an linienhaften Strukturen festgestellt. Vor allem für die Zwergfledermaus und die Artengruppe der „Nyctaloide“ zeigte sich eine deutliche Orientierung entlang der im Raum bestehenden linienhaften Strukturen als Flugstraßen. Besetzte oder ehemalige Sommer-, Wochenstuben- oder Winterquartiere wurden nicht genau verortet, auch wenn an vier Orten (einer in Gütersloh, drei auf Harsewinkeler Gebiet) stationäre Lockrufe des Großen Abendseglers im Nahbereich von Höhlenbäumen aufgenommen wurden, die auf Balzquartiere dieser Art hinweisen (LökPlan - Conze & Cordes GbR 2018).</p> <p>In 2020 wurden innerhalb der vertieft untersuchten Siedlung „Parsevalstraße“ in Gütersloh mit Ausnahme von Wasserfledermaus und Großem Mausohr alle Arten aus 2017 per Rufanalyse bestätigt. Darüber hinaus wurden an mehreren Stellen balzende Zwergfledermausmännchen erfasst und insgesamt ein Quartierverbund mit</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Fledermäuse	
zehn Quartieren an neun Gebäuden festgestellt. Des Weiteren wurden im Ergebnis einer aktualisierten Strukturbaumkartierung im Stadtgebiet Gütersloh 24 Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen gefunden, die für Fledermäuse potenziell geeignet sind (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2020c).	
Arbeitsschritt II.2:	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements
<p>Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 400 der Stadt Gütersloh, der in einem bewusst gewählten und nicht voneinander trennbaren Kontext zur Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 85 der Stadt Harsewinkel steht, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlichen Gründen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bauzeitenbeschränkungen• Fachliche Begleitung der Fällarbeiten von Strukturbäumen• Vermeidung von Störungen durch Licht <p>Dazu werden inhaltlich folgende Punkte in den Bebauungsplan Nr. 400 aufgenommen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei einer Fällung der im Gebiet erfassten Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen (siehe faunistische Kartierungen) sind die Rodungsarbeiten durch eine fachkundige Person zu begleiten. Zusätzlich sind in Abhängigkeit der in den Kartierungen erfolgten Bewertung der in Anspruch genommenen Strukturen in ausreichendem Maß Ersatzstrukturen (selbstreinigende Fledermauskästen) an dafür geeigneten und über die Festsetzungen des Bebauungsplans zum Erhalt festgesetzten Bäumen im Plangebiet zu schaffen. Details sind mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) abzustimmen. Die Rodungsarbeiten sind vorzugsweise im Herbst (Oktober) vorzunehmen, wenn potenzielle Vogelbruten bereits abgeschlossen und Fledermäuse i. d. R. noch aktiv sind.• Der Abriss der Gebäude im Bereich „Parsevalstraße“ ist aufgrund der nachgewiesenen Funktion für Fledermäuse durch eine fachkundige Person zu begleiten und ausschließlich in der Zeit zwischen dem 15.08 und 15.10. eines Jahres zulässig (bis zum 15.10. müssen die Dächer der Gebäude abgenommen sein). Die für die nachgewiesenen Arten vorzusehenden funktionserhaltenden CEF-Maßnahmen (siehe unten) müssen vor dem Beginn der Abrissarbeiten funktionsfähig umgesetzt sein. Details sind mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) abzustimmen. <p><u>Hinweis</u></p> <p><i>In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) erfolgte der Abrissarbeiten der Gebäude im Bereich „Parsevalstraße“ unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Bauzeitenregelung (Abriss nur zwischen dem 15.08 und 15.10. eines Jahres) bereits Mitte August 2021. Die erforderlichen CEF-Maßnahmen waren</i></p>	

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: **Fledermäuse**

bereits umgesetzt. Sowohl die Abrissarbeiten als auch die Errichtung der Ersatzgebäude wurden durch eine fachkundige Person für Fledermäuse begleitet. Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurde ausgeschlossen.

- Im gesamten Geltungsbereich für den Bebauungsplan sind additive Störungen durch Licht generell zu vermeiden. Für unvermeidbare Lampen sind Beleuchtungszeiten und -intensitäten zu minimieren (z. B. Abdimmen). Blendwirkungen sind zu unterbinden (insbesondere durch Verwendung geschlossener Lampengehäuse, Ausrichtung der Lichtkegel nach unten, geringe Masthöhen etc.). Ein Beleuchten der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25 BauGB festgesetzten Flächen ist unzulässig. Im Sinne des Artenschutzes sind für Stellplatzanlagen und Grünflächenbereiche ausschließlich insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtungen zu wählen. Dafür sind Leuchtmittel mit nur sehr geringem Blaulicht- bzw. UV-Anteil mit einem Spektralbereich zwischen 540 – 650 nm sowie einer Farbtemperatur ≤ 2.700 Kelvin zu verwenden. Gleichermaßen wird auch für übrige Beleuchtungen die Verwendung insekten- und fledermausfreundlicher Leuchtmittel empfohlen. Das Beleuchtungskonzept für öffentliche Verkehrs- und Grünflächen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) abzustimmen. Sollten die Anforderungen mit marktgängigen Lösungen nicht abgedeckt werden können, kommen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ggf. auch ergänzende Lösungen mit anderen technischen Ausführungen in Frage.

Zusätzlich werden folgende vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen) im Bebauungsplan festgesetzt.

- Als Ersatz- / Artenschutzgebäude für gebäudenutzende Fledermausarten (Schwerpunktart: Zwergfledermaus) sind vor einem Abriss der Gebäude im Bereich der Siedlung „Parsevalstraße“ in ihrem räumlich-funktionalen Zusammenhang 4 für gebäudebewohnende Fledermäuse (Schwerpunktart: Zwergfledermaus) geeignete Ersatz- / Artenschutzgebäude zu errichten. Die Gebäude mit einer Länge und Höhe von jeweils mind. 6 m sind überwiegend nach Südwest / Südost auszurichten und mit einem Ziegeldach, doppelschaligen Fassaden(elementen) sowie mind. 2 Gebäude mit einem Schornstein auszustatten. Mind. 1 Gebäude muss ebenerdig sein, übrige Gebäude können aufgeständert werden. Zu Kontrollzwecken müssen die Innenräume begehbar sein. Details sind mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) abzustimmen.

Hinweis:

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh, der vor Ort kartierenden Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung und den Kommunen Gütersloh und Harsewinkel sind drei Gebäude im Stadtgebiet Gütersloh an den im Bebauungsplan Nr. 400 gekennzeichneten Stellen im Bereich der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Maßnahmenflächen A und B zu errichten. Ein weiteres Ersatz- / Artenschutzgebäude liegt innerhalb gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzter



Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Fledermäuse		
<p><i>Maßnahmenflächen im Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 85 „Gewerbegebiet Welpagebach“ der Stadt Harsewinkel (Flurstück Nr. 56, Flur 10, Gemarkung Marienfeld). Zum Satzungsbeschluss es erfolgen sowohl notwendige vertragliche Regelungen zwischen der Kommune und dem Flächeneigentümer als auch eine dingliche Sicherung. Die beiden Gebäude östlich (Gütersloh) und westlich (Harsewinkel) des Nottebrockswegs werden aufgeständert (Punktfundamente), die beiden anderen Gebäude mit einem flächigen Fundament errichtet.</i></p> <p><i>Ebenfalls in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) erfolgte die Umsetzung der CEF-Maßnahmen bereits im Sommer 2021. Damit waren die Artenschutzgebäude bereits umgesetzt und als Ersatzhabitate funktionsfähig, als mit den für 2021 terminierten Abrissarbeiten der Gebäude im Bereich „Parsevalstraße“ unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Bauzeitenregelung (Abriss nur zwischen dem 15.08 und 15.10. eines Jahres (siehe oben)) Mitte August 2021 gestartet wurde. Sowohl die Abrissarbeiten als auch die Errichtung der Ersatzgebäude wurden durch eine fachkundige Person für Fledermäuse begleitet. Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurde ausgeschlossen.</i></p> <p><i>Im Weiteren wird empfohlen, im Rahmen eines Monitorings regelmäßige Kontrollen für die Artenschutzgebäude (CEF-Maßnahmen) durch eine fachkundige Person durchzuführen, die Ergebnisse zu dokumentieren und ggf. Nachbesserungen vorzunehmen.</i></p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans / Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein